



### 93. Sitzung, Montag, 20. Januar 1997, 8.15 Uhr

Vorsitz: Esther H o l m (Grüne, Horgen)

#### Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen ..... Seite 6551
  - Zuweisung von Vorlagen ..... Seite 6551
2. **Steuergesetz** (Antrag der Redaktionskommission vom 29. November 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung) 3405b ..... Seite 6552
  - Verschiedenes
  - Parlamentarische Vorstösse ..... Seite 6614

#### Geschäftsordnung

Das Wort wird nicht verlangt. Die Traktandenliste ist in der vorliegenden Form genehmigt.

#### 1. Mitteilungen

##### *Zuweisung von Vorlagen*

Vorlage 3551, Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Zusatzkredites für die Verlegung einer Erdgasleitung zwischen der Transitleitung im Gemeindegebiet Rümlang und der FIG-Heizzentrale. Zuweisung an eine Spezialkommission von 15 Mitgliedern.

Vorlage 3552, Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung von Beiträgen zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke (Jubiläumsfeierlichkeiten 1998)

Zuweisung an die Finanzkommission.

Vorlage 3553, Verordnung über die Verschärfung oder die Milderung von Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen (Besondere Bauverordnung II, Änderung)

Zuweisung an die bestehende Kommission 3473 und 3499 unter dem Präsidium von Robert Rietiker (SVP, Maur)

## **2. Steuergesetz (Antrag der Redaktionskommission vom 29. November 1996) Redaktionslesung und Verabschiedung 3405b**

Thomas Dähler (FDP, Zürich), Präsident der Redaktionskommission: Dass die Redaktionskommission ihrem Antrag an den Rat zur zweiten Lesung eines Gesetzes einen eigenen Bericht beistellt ist unüblich und in der Regel nicht nötig.

Beim Steuergesetz erachtete die Kommission es jedoch als sinnvoll, sich neben dem Antrag auch mit einem Bericht an den Kantonsrat zu wenden, um zu erklären, wie es mit der Umsetzung der sprachlichen Gleichstellung von Frau und Mann so eine Sache sein kann.

Kurz zusammengefasst das Wichtigste:

1992 hat der Kantonsrat anlässlich der zweiten Lesung des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht beschlossen, dass künftig alle neuen oder total revidierten Zürcher Gesetze geschlechtsneutral zu formulieren seien. Seither sind zehn solche Gesetze entstanden und in keinem Fall gab es bei der Umsetzung dieses Grundsatzentscheides unüberwindliche Probleme.

Beim Steuergesetz dagegen ist die Sache etwas komplizierter, als beispielsweise beim Opernhausgesetz oder beim Schiffssteuergesetz. Das Steuergesetz, welches das aus dem Jahr 1951 stammende Gesetz über die direkten Steuern ablösen soll, enthält eine Vielzahl von Begriffen, welche wörtlich aus Bundeserlassen – so zum Beispiel aus dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, dem Steuerharmonisierungsgesetz, dem Zivilgesetzbuch oder Obligationenrecht – übernommen wurden oder aus rechtlichen Gründen von anderen kantonalen Erlassen, wie vom Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch oder vom Einführungsgesetz zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz nicht abweichen sollten, da sich sonst Auslegungsschwierigkeiten ergeben könnten. Der gleichzeitige Vollzug von Bundesrecht bezüglich der direkten Bundessteuer und kantonalem Recht bezüglich der Staatssteuer und Gemeindesteuer durch die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden erfordert, dass gleiche Gegenstände auch gleich bezeichnet werden.

Die Redaktionskommission hat in einer ersten Sitzung diese Problematik eingehend besprochen und sich dann mehrheitlich darauf geeinigt, im Falle des Steuergesetzes ausnahmsweise auf die geschlechtsneutrale Umsetzung zu verzichten. Dem Rat und der Öffentlichkeit gegenüber soll dies in einer Erklärung vor dem Rat und im Beleuchtenden Bericht begründet werden und ausserdem soll in einer Fussnote im Gesetz selber auf die Allgemeinen Erläuterungen zur Gesetzessammlung hingewiesen werden, welche die männlichen Bezeichnungen den weiblichen ausdrücklich gleichsetzen.

Die Erklärung vor dem Rat, die ich hiermit zu Protokoll gebe, hat folgenden Wortlaut:

***Unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden, gelten die personenbezogenen Formulierungen im Steuergesetz für weibliche und männliche Personen, ausser wenn sich aus der Natur der Sache ergibt, dass ein Begriff ausschliesslich auf Angehörige eines bestimmten Geschlechts ausgelegt werden kann.***

Das Büro des Kantonsrates hat dieses Vorgehen mit Erstaunen zur Kenntnis genommen und die Redaktionskommission ersucht, noch einmal über die Bücher zu gehen. Die Kommission hat sich diesem Wunsch unterzogen und eine Subkommission aus ihrer Mitte beauftragt, trotz der zu erwartenden Schwierigkeiten eine sprachliche Umformulierung zu versuchen. Diese Umformulierung wurde dann auch mit einem nicht unerheblichen Aufwand vorgenommen. Hierzu muss allerdings festgehalten werden, dass auch die Subkommission im Laufe ihrer Arbeiten zur Einsicht kam, dass eine vollständige und konsequente Umsetzung nicht möglich sei, ohne dass erhebliche sprachliche und rechtliche Probleme in Kauf zu nehmen wären. Der der Redaktionskommission vorgelegte Vorschlag war denn auch eher ein Kompromiss, der aus der Fülle des Wünschbaren nur noch das Machbare enthielt.

Die Vertreter des Steueramtes, welche im Auftrag der Finanzdirektion an den Sitzungen der Redaktionskommission teilnahmen, wehrten sich jedoch vehement gegen jeden Versuch, geschlechtsneutrale Formulierungen einzubringen. Praktisch ausnahmslos beharrte das Steueramt auf dem Standpunkt, das Ersetzen eines männlichen Begriffs durch eine geschlechtsneutrale Formulierung stelle eine materielle Änderung dar und sei daher unstatthaft, weil es ja der Redaktions-

kommission nicht obliege, materielle Änderungen vorzuschlagen. Auch wenn zum Beispiel für Nichtjuristen und vor allem für steuerpflichtige Personen, wie Sie und mich, beim besten Willen nicht einzusehen ist, was einen «Steuerpflichtigen» von einer «steuerpflichtigen Person» unterscheidet. Die Vertreter des Steueramtes waren der festen Überzeugung, dass da ein Unterschied bestehe.

Auch über das Ersetzen veralteter Formulierungen, welche nichts mit der Geschlechtsneutralität zu tun haben, sondern ganz einfach von nicht juristisch geschulten Personen heute nicht mehr verstanden werden, konnte mit den Vertretern der Verwaltung keine Einigung erzielt werden. Ich werde dann im Rahmen der Detailberatung noch auf solche Fälle hinweisen und überlasse es dem Rat, ob er diese Formulierungen belassen will oder nicht.

In dieser Situation kapitulierte die Kommission, insbesondere auch, weil das Steueramt die Meinung vertrat, die Vorlage sei in der von der Subkommission vorgeschlagenen Fassung <sup>®</sup>gar nicht beratungsfähig und völlig unhaltbar<sup>-</sup>.

Einigkeit bestand allerdings darin, dass die sorgfältige Abklärung, welche Konsequenzen im einzelnen Fall die durch die Umformulierung entstehenden sogenannten neuen Begriffe nach sich ziehen würden, die Möglichkeiten der Redaktionskommission und auch der vorberatenden Kommission übersteigen würde.

Diese Aufgabe müsste einer besonderen Fachkommission übertragen werden, welche gleichzeitig zu beauftragen wäre, die sprachliche Umsetzung an die Hand zu nehmen. Dieser Fachkommission müssten neben Vertreterinnen und Vertretern der Legislative, der Verwaltung und der Gerichte auch Linguistinnen und Linguisten sowie Anwenderinnen und Anwender (zum Beispiel aus dem Treuhandbereich) angehören.

Die Einsetzung einer solchen Kommission und die Bearbeitung des Steuergesetzes durch diese Fachkommission würde aber die Volksabstimmung über das neue Gesetz hinausschieben, im günstigsten Fall um ein halbes Jahr. Die Verantwortung für diese Verzögerung kann die Redaktionskommission nicht übernehmen, sondern sie muss sie dem Kantonsrat selber überbinden, da die sich daraus ergebenden politischen Konsequenzen nicht von vorneherein abschätzbar sind.

Eine Minderheit der Redaktionskommission beantragt allerdings dem Kantonsrat, genau diesen Weg zu beschreiten.

Einen Vorwurf werden Sie der Redaktionskommission nicht machen können, nämlich den, sie hätte das Problem auf die leichte Schulter genommen und sich nicht ernsthaft darum bemüht, eine allseits akzeptable Lösung zu finden. Die Redaktionskommission ist letztlich nicht an ihrem Willen gescheitert, sondern an der unnachgiebigen Haltung der Verwaltung.

Lassen Sie mich dazu noch ein paar persönliche Bemerkungen anbringen, für die ich die Redaktionskommission nicht als ganzes haftbar machen will.

Die Kooperationsbereitschaft der Verwaltung, insbesondere des Steueramtes und des Rechtsdienstes der Staatskanzlei, in der Erfüllung der uns vom Büro gestellten Aufgabe war gleich Null-Komma-Null. Es ist erstaunlich, wie gewisse Chefbeamte die Richtlinien des Regierungsrates über die sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann offensichtlich als gehobene Makulatur betrachten und so uminterpretieren, dass ja keine unnötige Gedankenarbeit anfällt.

Die massgeblichen Vertreter des Steueramtes haben auch stets bekräftigt, dass sie unabhängig vom Antrag der Redaktionskommission an ihrem Standpunkt festhalten würden. Mit den Standpunkten ist es aber so eine Sache. Ein Punkt – das haben wir in der Schule gelernt – ist ein Kreis mit Radius Null. Und die Bewegungsfreiheit innerhalb eines solchen Kreises ist erheblich eingeschränkt.

Ich habe ein gewisses Verständnis dafür, dass Vertreter der Verwaltung zur Ansicht neigen, das Parlament sei im Gesetzgebungsprozess lediglich ein lästiger Störfaktor und könne nur rein formal als gesetzgebende Behörde tätig sein, weil ihm ja dazu die fachliche Kompetenz weitgehend fehle. Vielleicht haben diese Leute sogar irgendwo recht. Aber es ist höchst unanständig und dem Zusammenwirken der Staatsgewalten abträglich, den Vertretern des Parlamentes so offen zu zeigen, was man von diesem Parlament hält.

Damit bin ich meinen Ärger etwas los.

Ich habe Ihnen erläutert, wie die Redaktionskommission unter dem Druck der Fakten schliesslich klein begeben musste. Ich stehe selbstverständlich hinter dieser Entscheidung, den ich – ich gebe es zu, mit einem stechenden Schmerz hinter dem Brustbein – als

Stichentscheid fällen musste. Aber ich kann Ihnen gleichzeitig sagen, dass ich keinen Nervenzusammenbruch erleiden und keine psychologische Betreuung benötigen werde, wenn der Kantonsrat dem Minderheitsantrag folgen sollte. Denn wenn sich aus der Sicht des Kantonsrates die dadurch entstehende Verzögerung von mindestens einem halben Jahr – eher mehr – verantworten lässt, sollte eine sprachliche Überarbeitung durch eine Fachkommission in Angriff genommen oder doch mindestens ernsthaft versucht werden.

Persönlich bin ich aber der Ansicht, dass sich diese Verzögerung aus politischen Gründen nicht verantworten lässt. Ich bitte Sie deshalb, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Betrachten Sie das Steuergesetz als das, was es ist, nämlich nicht als literarisches Kunstwerk, sondern als eine rein technische Betriebsanleitung zu einer möglichst gerechten Mittelbeschaffung für die Erfüllung der Staatsaufgaben. Eine solche Sichtweise ersetzt das Fehlen geschlechtsneutraler Formulierungen nicht, aber sie macht sie erträglicher.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich danke dem Kommissionspräsidenten für seine klaren Worte, auch wenn ich mit seiner Schlussfolgerung nicht einverstanden bin. Ich habe die Protokolle der Redaktionskommission gelesen. Dabei haben sich mir alle Haare gestäubt über den Ton, in dem die Verwaltung mit unseren Parlamentariern umging. Herr Dähler hat recht, wenn er sich darüber aufregt.

Wir Parlamentarier sind die, die die Gesetze im Kanton machen, und ich bitte Sie, dies heute zu bedenken.

***Minderheitsantrag Gabrielle Keller und Heidi Müller:***

***Die Vorlage wird an eine vom Büro des Kantonsrates einzusetzende Fachkommission zurückgewiesen. Diese erhält den Auftrag, die Gesetzesvorlage sprachlich nach den Grundsätzen der geschlechtsneutralen oder geschlechtsabstrakten Formulierungen zu überarbeiten. Als Grundlage dazu soll der Leitfaden der Bundeskanzlei zur geschlechtsneutralen Formulierung von Gesetzestexten dienen.***

Gabrielle Keller (SP, Turbenthal): Eine Minderheit der Redaktionskommission stellt den Antrag, das Steuergesetz in der vorliegenden Form zurückzuweisen, mit dem Auftrag an das Büro des Kantonsrates, eine Fachkommission zu bestimmen, welche die Gesetzesvorlage soweit juristisch und sprachlich vertretbar geschlechtsneutral formulieren soll.

Gestatten Sie mir, diesen Antrag kurz zu begründen.

- Im Juni 1991 hat die interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung empfohlen, bei amtlichen Schriftstücken eine geschlechtsneutrale Formulierung zu wählen.
- Am 22. September 1992 hat die parlamentarische Redaktionskommission des Bundes beantragt, im Deutschen die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Gesetzessprache schrittweise zu verwirklichen.
- Im Dezember 1992 hat die kantonsrätliche Redaktionskommission des Kantons Zürich beschlossen, sich an die Empfehlungen des Bundes zu halten, wenn sie eine Gesetzesvorlage überprüft. Entwürfe zu neuen Erlassen seien so zu gestalten, dass sie der Gleichberechtigung von Frau und Mann Rechnung tragen.
- Am 24. April 1996 – letztes Jahr – hat der Zürcher Regierungsrat seinerseits Richtlinien zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann erlassen.

Eine geschlechtsneutrale Gesetzessprache wäre nichts als zeitgemäss und entspräche in allen Punkten dem Geist von Bern und Zürich.

Gestatten Sie mir nun einige Worte zum vorliegenden Entwurf der neuen Steuergesetzesvorlage.

Am 28. Oktober letzten Jahres beschloss eine Mehrheit der Redaktionskommission, das Steuergesetz geschlechtsneutral zu formulieren. Zu diesem Zweck wählte sie eine Subkommission, bestehend aus dem Kommissionspräsidenten, Herrn Thomas Dähler, und mir und erteilte uns den Auftrag, teilweise mit Hilfe von Fachpersonen die Vorlage zu überprüfen. In harter Arbeit entstand ein Vorschlag, der unserer Ansicht nach sowohl in sprachlicher als auch juristischer Hinsicht den uns gestellten Anforderungen hätte genügen sollen. Dieser Vorschlag entsprach in seinen Grundzügen den Richtlinien der Regierung und beinhaltete auch Kompromisse, wo es sich um juristisch feststehende Begriffe handelte.

In Gesprächen mit zwei Vertretern des Kantonalen Steueramtes zeigte sich jedoch sehr bald, dass von dieser Seite weder Kompromissbereitschaft noch irgendeine Unterstützung zu erwarten war. Als *Pièce de Résistance* erwies sich – wie Herr Dähler bereits erwähnte – der Ausdruck «der Steuerpflichtige», den wir umwandeln wollten in «die steuerpflichtige Person». Das Steueramt belehrte die Redaktionskommission, diese Ausdrücke hätten materiell eine unterschiedliche Bedeutung. Ihre hartnäckige Haltung änderten diese Herren auch dann nicht, als wir ihnen ein Schreiben vorlegten von Professor Hauck von der Bundeskanzlei, der uns bestätigte, dass die beiden Ausdrücke «der Steuerpflichtige» oder «die steuerpflichtige Person» genau das selbe bedeuten und dass wir daher sehr wohl den Ausdruck «die steuerpflichtige Person» verwenden dürften.

Auch auf unsere Vorlage wurde im Detail überhaupt nicht eingegangen. Die Vertreter des Steueramtes erklärten uns in *globo*, dass eine geschlechtsneutrale Sprache absolut nicht in Frage käme. Auch gelang es den beiden Vertretern des Steueramtes am 31. Oktober 1996, eine Mehrheit der Kommission für sich zu gewinnen. Die Redaktionskommission ist auf die ursprünglich männlich formulierte Fassung zurückgekommen. Ich finde den Druck, den das Steueramt unverblümt auf die Kommission ausgeübt hat, schwer nachvollziehbar und hoffe, das Parlament werde sich diesem Druck nicht beugen.

Ein Argument, das unter anderem von freisinniger Seite in Einzelgesprächen immer wieder vorgebracht worden ist, das vorhin auch von Herrn Dähler vorgebracht wurde, ist jenes des Zeitdrucks. Eine sprachliche Überarbeitung würde laut Fachleuten lediglich zwei Wochen beanspruchen. Selbst wenn dies zu einer leichten Verzögerung im Prozedere führen sollte, bleibt uns, weiss Gott, noch genügend Zeit, uns bis zum Jahr 2001 ans Steuerharmonisierungsgesetz anzupassen.

Ein letztes Argument, dem ich hier entgentreten möchte, ist das der Kongruenz zu den Gesetzestexten des Bundes. Sie alle wurden noch vor Erlassen des Leitfadens zur sprachlichen Gleichstellung des Bundes verfasst. Oder müssen sich in alle Ewigkeit sämtliche Gesetzestexte an einer oftmals antiquierten Sprache orientieren, die sich immer weiter von den Bürgerinnen und Bürgern entfernt und für sie immer unverständlicher wird? Am Gesetzgebungsseminar von Murten, an dem einige Mitglieder der Redaktionskommission teilnahmen, wurden wir eines anderen belehrt.

Ich komme zum Schluss: Am 22. Dezember 1992 hat der Zürcher Kantonsrat das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht zurückgewiesen, damit es geschlechtsneutral formuliert werde. Der Entscheid fiel mit überwältigender Mehrheit – das heisst mit 76:39 Stimmen, was einer knappen Zweidrittelsmehrheit entspricht – für die sprachliche Gleichstellung. Wenn dem im Jahr 1992 nichts im Wege stand, weiss ich nicht, weshalb das heute der Fall sein sollte. Ich zitiere aus dem damaligen Protokoll unseren damaligen Regierungsrat und heutigen Bundesrat Moritz Leuenberger: «Wenn ein Gesetz total revidiert oder neu geschaffen wird, soll die Gleichberechtigung in der Sprache angewendet werden.»

Der einzige Deutschschweizer Kanton, der meines Wissens, seit der Herausgabe des Leitfadens des Bundes sein Steuergesetz total revidiert hat, ist Obwalden. Selbst diesem ländlichen Kanton ist es gelungen, sich um eine sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu bemühen – wenn auch nur fragmentarisch. Wenn der Kanton Zürich nicht fertig bringt, was dem Kanton Obwalden schon vor zwei Jahren gelang, verschafft ihm das nicht gerade ein weltoffenes, zeitgemässes Image.

Ich bitte Sie, Ihren Verstand walten zu lassen und dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Gemain M i t t a z (CVP, Dietikon): Namens der CVP-Fraktion stelle ich jetzt schon den Rückkommensantrag bei Paragraph 35, das heisst beim Grundtarif für die natürlichen Personen. Dieser Antrag lautet auf die Wiederaufnahme der Stufe mit 13 Prozent.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Mittaz, darf ich Sie unterbrechen. Ich bitte die eingeschriebenen Redner sich jetzt nur zum Minderheitsantrag Keller wegen der Sprachregelung zu äussern. Sie kommen bei Paragraph 35 wieder zu Wort.

Lucius D ü r r (CVP, Zürich): Es liegt auf der Hand, dass ich selbst und auch meine Fraktion sehr enttäuscht, ja persönlich verärgert sind, dass es nicht gelungen ist, in einer derart wichtigen Sache, die in der Verfassung verankerte Gleichstellung durchzusetzen. Es ist bedauerlich, dass die Fassung der Subkommission an den unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen der Kommission und dem

Steueramt gescheitert sind. Frau Keller und Herr Dähler haben grosse und wertvolle Arbeit geleistet.

Mit gutem Willen, denke ich, wäre es möglich gewesen, eine Fassung zu erarbeiten, die den Gleichstellungsaspekten genügt. Wenn der Bund klar sagt, dass der Begriff «steuerpflichtige Person» materiell keine Änderung zum Begriff «Steuerpflichtiger» beinhaltet, so ist nicht einzusehen, weshalb man das nicht glaubt. Beim Bund sind genügend Experten, die sich jahrelang mit diesen Problemen befasst haben. Es ist eine gewisse Arroganz unserer Verwaltung, dass sie dies nicht einsehen will.

Andererseits ist dem Bürger auch nicht geholfen, wenn er bereits heute feststellen muss, dass sich die Fachleute einmal mehr nicht einig sind und dass es möglich wäre, dass Prozesse auf uns zukommen, weil die Begriffe angeblich nicht klar sind. Ich begreife daher den Vorschlag, eine Fachkommission zur Prüfung der ganzen Sache einzusetzen. Ich persönlich hätte dies nicht für notwendig befunden. Ich bin überzeugt – auch als Jurist –, dass die Subkommission die Arbeit geleistet hat, die nötig ist, um die Gleichstellung zu beachten.

Wir stehen jetzt vor einem Dilemma. Sollen wir die Vorlage zurückweisen und damit nochmals einer Kommission die Gelegenheit geben, das Versäumte, das die Verfassung klar verlangt, endlich nachzuholen?

Umgekehrt bringt diese Steuergesetzrevision für Wirtschaft und Gewerbe wesentliche Erleichterungen, die zu besseren Rahmenbedingungen führen. Damit trägt sie zur Arbeitsplatzsicherung, zur Sicherung von Teilzeitstellen und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen auch für Frauen bei.

Es geht daher um einen Interessenkonflikt, um eine Güterabwägung. Was ist wichtiger?

Die CVP ist – schweren Herzens – zum Schluss gekommen, dass die Steuergesetzrevision jetzt durchgepaukt werden muss, damit diese Erleichterungen kommen. Wir hoffen, dass dies das letzte Mal ist, dass ein Gesetz an der Gleichstellung scheitert, beziehungsweise, dass die Gleichstellung nicht durchgesetzt werden kann.

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich habe mich mit der Reihenfolge vertan. Selbstverständlich sind zuerst die Mitglieder der Redaktionskommission an der Reihe.

Irene Enderli (SVP, Affoltern a.A.): Zuerst weise ich die Vorwürfe des Präsidenten an die Beamten des Steueramtes in aller Form zurück. Die beiden Beamten haben nichts anderes als ihre Pflicht getan und uns auf die Folgen allfälliger sprachlicher Änderungen aufmerksam gemacht. Ich danke den beiden Beamten, dass sie uns aufgezeigt haben, wo überall Schwierigkeiten entstehen könnten. Ich weise auch den Vorwurf zurück, wir hätten in der Redaktionskommission kapituliert. Die Redaktionskommission hat den Versuch unternommen. Sie musste angesichts der komplexen Materie und feststehender Rechtsbegriffe scheitern. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist übrigens auch nicht geschlechtsneutral formuliert, trotz des Leitfadens der Bundeskanzlei. Die Redaktionskommission ist nicht befugt, materielle Änderungen vorzunehmen. Genau das hätten die Änderungen, die unsere Subkommission vorschlug, beinahe ausnahmslos beinhaltet.

Die Gleichstellung der Geschlechter erfolgt nicht aufgrund sprachlicher Umsetzung. Die muss in den Köpfen vollzogen und auch gelebt werden. Das Gleichstellungsgesetz ist in Kraft und es ist allen anderen Gesetzen vorangestellt. Die sprachliche Gleichstellung der Geschlechter gilt also. So wie die Gleichstellung der Geschlechter ganz allgemein gilt. Zudem verweise ich auf die allgemeinen Erläuterungen in unser zürcherischen Gesetzessammlung, wo unter Punkt 2 steht: «Unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden, gelten die Bestimmungen der zürcherischen Gesetzesnormen für weibliche und männliche Personen, sofern ein Begriff nicht anders als auf ein bestimmtes Geschlecht bezogen gemeint sein kann.» Diese Präambel genügt.

Ich wehre mich nicht gegen eine geschlechtsneutrale Sprache in Gesetzen, in denen das ohne Probleme möglich ist. Gerade im Steuer-gesetz jedoch können wir das unseres Erachtens nicht durchführen, weil hier klare, konsequent durchgezogene Formulierungen wegen der Rechtssicherheit in dieser komplexen Materie absolut unabdingbar sind.

Mein Selbstbewusstsein als Frau leidet jedenfalls nicht darunter, wenn ich sprachlich nicht explizit immer mitgenannt bin. Vielen Frauen geht es wie mir.

Der Minderheitsantrag hätte eine unannehmbare Verzögerung und ganz erhebliche Kosten zur Folge. Das wäre unverhältnismässig und unverantwortlich.

Ich bitte Sie im Namen der SVP-Fraktion, den Minderheitsantrag abzulehnen und das Steuergesetz in der vorliegenden sprachlichen Form zu genehmigen.

Heidi Müller (Grüne, Schlieren): Frau Präsidentin, Herr Regierungsrat, liebe Kolleginnen. Die männlichen Mitglieder des Rates waren selbstverständlich in meiner Anrede miteinbezogen! Ich zitiere nun einige Passagen aus dem Steuergesetz und bitte vor allem die Ratskollegen, mir aufmerksam zuzuhören und das Zitierte auf sich einwirken zu lassen.

Aus Paragraph 127: «Die Steuerpflichtige kann sich vor den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden vertreten lassen, soweit ihre persönliche Mitwirkung nicht nötig ist.

Hat die Steuerpflichtige eine Vertreterin bestimmt, sind Verfügungen und Entscheide in der Regel der Vertreterin zuzustellen; doch ist auch die Zustellung an die Steuerpflichtige gültig.»

Aus Paragraph 164: «Erhält eine Erbin, eine gesetzliche Vertreterin von Erbinnen, eine Erbschaftsverwalterin oder eine Willensvollstreckerin nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss sie diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben

Der Inventaraufnahme müssen mindestens eine handelsfähige Erbin und die gesetzliche Vertreterin unmündiger oder entmündigter Erbinnen beiwohnen.»

Aus Paragraph 256: «Die Angeschuldigte hat persönlich vor dem Verwaltungsgericht zu erscheinen. Die Präsidentin kann das persönliche Erscheinen aus wichtigen Gründen erlassen.»

Aus Paragraph 98: «Im Ausland wohnhafte Rentnerinnen, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einer Vorsorgekasse mit Sitz im Kanton Pensionen erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.»

Aus Paragraph 106: «Die Organisation des kantonalen Steueramtes, einschliesslich der Zuständigkeiten der Steuerkommissärinnen, Revisorinnen, juristischen Sekretärinnen und weiteren Mitarbeiterinnen des kantonalen Steueramtes, wird durch den Regierungsrat geregelt.»

Nun, meine Herren, wie finden Sie das? Fühlten Sie sich angesprochen? Auch wenn es in der Einleitung heissen würde, Sie seien bei der Verwendung der weiblichen Form selbstredend mitgemeint? So als zweitrangiges, aber als zahlende Steuerpflichtige doch notwendiges Anhängsel?

Ich habe Ihnen diese Passagen vorgelesen, um Ihre Vorstellungskraft ein bisschen anzukurbeln, damit Sie besser verstehen, warum ich mich für die Verwendung geschlechtsneutraler Formulierungen auch in der schwierigen Materie, wie es das Steuergesetz ist, einsetze. Frauen sollen nicht länger als weibliche Menschen in Gesetzen, Verordnungen et cetera inexistent sein, um bestenfalls in der Einleitung als Mitläuferinnen aufgeführt zu werden. Frauen sollen nicht länger unerwähnt, unaufgefordert, unangesprochen bleiben.

Meine Damen, meine Herren, obwohl die Gleichstellung von Mann und Frau in der Verfassung verankert ist, sind wir in der Praxis noch weit von deren Verwirklichung entfernt. Das wissen wir alle. In vielen Gebieten sind die Frauen immer noch die Benachteiligten. Wir Frauen erleiden das zum Beispiel in der Bewertung des Arbeitsplatzes, bei der Entlohnung. Wir erleiden das in vielen von Männern erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Das müssen wir uns immer wieder bewusst werden und es sichtbar machen. Bei diesem Bewusstseinsprozess spielt die Sprache eine Rolle, die wohl zu Unrecht unterschätzt wird.

Wenn Mann und Frau auf Schritt und Tritt auf Texte stossen, wie eben hier im Steuergesetz, wo es offenbar nur Männer gibt, und es dann im Einführungstext so billig heissen soll, die Frauen seien mitgemeint, so bleibt das Bild der Frau als *Quantité négligeable*, als blosses Anhängsel des Mannes erhalten. Das Bild der Frau als nicht erwähnenswertes, nicht ernst zu nehmendes und nicht wahrzunehmendes Wesen bleibt in unseren Köpfen und Seelen hängen. Mit Texten, die nur männliche Formen anwenden, die weiblichen Wesen stillschweigend aber einbeziehen, hemmen wir die Bewusstseinsbildung für ein anderes Frauenbild auf fatale Weise. Sprache prägt. Sprache beeinflusst sehr wohl unser Verhalten.

Es ist mir bewusst, dass gerade das vorliegende Steuergesetz eine harte Knacknuss für die Anwendung geschlechtsneutraler Formen birgt. Es gibt viele stehende männliche Rechtsbegriffe, die man nicht einfach so verändern kann, weil sie in unzähligen übergeordneten Gesetzen, in Verordnungen et cetera vorkommen. Die Subkommission der Redaktionskommission hat mit einem unwahrscheinlichen Zeitaufwand, aber auch unter Zeitdruck, eine von ihr neutralisierte Fassung vorgelegt. Für diesen Effort ist ihr zu danken.

In der Kommissionsbesprechung zeigte sich, dass es gar nicht so einfach ist und dass mehr Zeit für eine geschlechtsneutrale Formulierung investiert werden müsste. Es zeigte sich ebenfalls, dass eine bessere Fassung nur in einem Gremium erarbeitet werden kann, das aus verschiedenen Fachleuten wie Steuerprofis, juristisch versierten Personen, Stimmen aus den Fachstellen für Gleichstellungsfragen, Mitgliedern der Steuergesetzeskommission et cetera zusammengesetzt ist.

Dieser Aufgabe müssen wir uns stellen. Der wirtschaftlich grösste Kanton muss diese Herausforderung annehmen und diese Hausaufgabe lösen. Denn wir werden von den anderen Kantonen beobachtet.

Selbstverständlich ist es auch mir klar, dass wir nicht einen hundertprozentig geschlechtsneutralen Text im Steuergesetz erreichen können. Ich plädiere auch nicht dafür, dass das Steuergesetz in seiner Kompliziertheit, auf Teufelin komm raus, schwerfällig und unlesbar wird.

Ich plädiere aber dafür, dass eine einzusetzende Task Force diese Aufgabe übernimmt und einseitige männliche Nominationen, wo immer möglich, eliminiert und neutrale oder weiblich-männliche Formen einsetzt.

Wir haben sehr wohl die Möglichkeit, auch das Steuergesetz geschlechtsneutraler und frauengerechter zu formulieren. Wir haben darin auch die Unterstützung der Zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei. In ihrer Antwort vom 19. November 1996 steht zum Beispiel: «Ausser in ganz speziellen Ausnahmen (stehende Rechtsbegriffe) ergeben sich dabei überhaupt keine Interpretationsprobleme et cetera.» Oder weiter auf unsere Anfrage, ob es zulässig sei, den Begriff «Steuerpflichtiger» mit «steuerpflichtige Person» zu ersetzen: «Aus der Sicht des Sprachdienstes der

Bundeskanzlei steht also der Verwendung des Begriffes 'steuerpflichtige Person' kein sachlicher Grund im Wege.»

Sie wissen selbst, wie oft der Begriff «Steuerpflichtiger» im Gesetz vorkommt. Allein mit dieser Änderung könnten wir also sehr viel verbessern.

Ich komme zum Schluss:

1. Wir haben einen gesellschaftlichen Auftrag zu erfüllen.
2. Wir müssen die Bundesverfassung ernst nehmen und ihrem Auftrag nachkommen.
3. Als wirtschaftlich grösster Kanton werden wir beobachtet und spielen eine Vorreiterinnenrolle. Wir dürfen uns nicht blossstellen mit der Vorlage eines männlich formulierten Steuergesetzes, während dem zum Beispiel der Kanton Obwalden ein neutral formuliertes Steuergesetz fertiggebracht hat.
4. Konsequenz: Wir müssen den zeitlichen und finanziellen Aufwand in Kauf nehmen und unter Zuhilfenahme einer einzusetzenden Fachkommission eine akzeptable Vorlage erarbeiten.

Ich bitte Sie eindringlich, auch im Namen der Grünen Fraktion, den Minderheitsantrag zu unterstützen und danke Ihnen dafür.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Frau Präsidentin, Herr Regierungsrat, geschätzte Kolleginnen. Ich gehöre zu jenen, welche sich, wenn auch mit einem gewissen Pragmatismus, im beruflichen und anderen Umfeldern für geschlechtsneutrale Formulierungen verwenden und sich auch darum bemühen. Gerade deshalb bitte ich Sie eindringlich – obwohl das bei diesen Emotionen fast nicht mehr möglich ist –, den Aufstand nicht am falschen Feind zu proben.

Geschlechtsneutralität ist heute auch in der Gesetzgebung nicht nur Teil der rechtlichen Vorschriften, sondern auch ein Gebot der Zeit. Sie muss aber intelligent und sprachlich sauber erfolgen. Dessen scheint sich die Redaktionskommission bewusst gewesen zu sein. Nur so vermag das Ergebnis auch unter stilistischen Gesichtspunkten zu befriedigen. Dies bedingt grössere Umformulierungen, Veränderungen von Satzstellung, Ersetzen von Substantiven durch Nebensätze und so weiter. Das ist das, was bei einer gefestigten Materie, wie dem Steuerrecht ausserordentlich kompliziert ist. Dass es kompliziert ist, wurde auch von Anhängerinnen des Minderheitsantrags eingeräumt.

Weder das Steuerharmonisierungsgesetz noch das Gesetz über die direkten Steuern sind geschlechtsneutral formuliert. Dies ist zu bedauern und bei einer nächsten Revision sollte dies behoben werden. Jedenfalls ist dies meine Meinung.

Es wäre aber eine ungerechtfertigte Konsequenz, eine Riesenübung, das Gesetz umzuformulieren. Es ist kaum abzusehen, was das alles nach sich zieht. Sie haben immer nur von den Schwierigkeiten einer eventuellen Formulierung gesprochen und von den Hilfen, die dazu zur Verfügung stünden. Natürlich kann man das Problem lösen. Es ist nicht unlösbar, aber dann ist es erst für den Kanton Zürich gelöst. Wir sind daran, Steuergesetze zu harmonisieren. Wie sollen die anderen Kantone reagieren? Sollen sie andere, eigene Formulierungen suchen?

In der Wissenschaft und Kommentierung sind wir dringend darauf angewiesen, dass die Formulierungen, die denselben Sachverhalt regeln auch identisch formuliert sind. Es geht nachher auch um die Herausgabe von Formularen und Weisungen an die steuerpflichtigen Personen und so weiter.

Der Kanton Zürich hat einen mehrbändigen Kommentar zum Steuergesetz. Ich kann mir nicht vorstellen, dass der Kanton Obwalden sich das leisten kann.

Bitte stossen Sie zuerst in Bern nach. Die sprachliche Umorientierung muss von oben nach unten erfolgen. Zuerst muss das Harmonisierungsgesetz, dann das Bundesgesetz über die direkten Steuern geschlechtsneutral formuliert sein. Erst dann können die kantonalen Gesetze diese Sprache übernehmen. Dafür wäre ich. Dafür werde ich mich auch verwenden.

Die Vorwürfe, die gegen die kantonalen Steuerbeamten erhoben werden scheinen mir materiell ungerechtfertigt. Über den Ton kann ich nicht sprechen, da ich nicht dabei war. Die betreffenden Herren haben sich in der vorberatenden Kommission ausserordentlich kooperativ gezeigt. Sie haben das Parlament sehr ernst genommen, auch in Punkten, wo wir naive Fragen stellten oder Dinge vertraten, die der Verwaltung Probleme bereiteten. Sie haben sich nie gesträubt, sondern uns geholfen.

Falls das Verhalten der Herren so war, wie es geschildert wird, zeigt dies nur, wie man im Büro und in einem Teil der Redaktionskom-

mission die sich tatsächlich stellenden Probleme unterschätzt und das Gefühl hat, das sei nur verletzter Stolz irgendwelcher sturer Leute.

Selbst Herr Dürr, der sich vorhin vehement für die Damenwelt gewehrt hat, hat dabei immer nur vom Bürger gesprochen, der dies nicht versteht, und nicht von der Bürgerin, obwohl wahrscheinlich sie es am allerwenigsten versteht.

Ich bitte die Kolleginnen um eine gewisse Grosszügigkeit. Ich bitte Sie, diesen Minderheitsantrag abzulehnen, was uns nicht daran hindern soll, das Steuerrecht so bald als möglich auf sinnvollem Weg in die Geschlechtsneutralität zu überführen.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Eines zumindest ist fast tröstlich: Die CVP bleibt sich selber treu. Sie ist dafür, aber doch dagegen oder dagegen, aber doch dafür. Ich habe noch nicht herausgefunden, welches der beiden. Leider gibt es keine dritte Lesung, wo die CVP zu ihrer endgültigen Position finden kann. Vielleicht will sich die CVP auch wieder so verhalten, wie bei den Lohnsenkungen, wo sie dafür stimmte, an der Medienkonferenz dann aber sagte, in Zukunft werde sie anderer Meinung sein.

Die SP-Fraktion bittet Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Es ist dieser Rat, der 1992 der Redaktionskommission den Auftrag erteilte, die Gleichstellung der Geschlechter in der Gesetzessprache zu beachten. Mal für Mal hat sich die Redaktionskommission an diesen Auftrag gehalten, wenn ihr neue Gesetze oder Totalrevisionen vorgelegt wurden. Sie hat es ausnahmslos getan. Dabei konnte sie sich auf die Richtlinien der eidgenössischen Räte und diejenigen des Regierungsrates vom 24. April 1996 stützen. Nun heisst es plötzlich: April, April! Die Richtlinien sollen nur gelten, wenn es nicht allzu schwierig ist, sie anzuwenden. Das kommt ja gut, wenn Richtlinien nur dann befolgt werden, wenn sie problemlos umzusetzen sind!

Die beiden Mitglieder der Redaktionskommission Gabrielle Keller und Thomas Dähler haben zu Recht nicht einfach klein beigegeben, sondern in aufwendiger Arbeit die Anpassung des Steuergesetzes an die Richtlinien selber versucht. Was müssen sie jetzt von der Verwaltung hören? Das sei alles sogenannte «nicht beratungsfähig und völlig unhaltbar».

Wer sich die Mühe macht, den überarbeiteten Text wirklich zu studieren, muss die erwähnte Kritik als unhaltbar und unzulässig deutlich

zurückweisen. Was gegen den überarbeiteten Entwurf Keller/Dähler gesagt wird, ist eher fadenscheinig. Da wird allen Ernstes behauptet, zwischen einem «Steuerpflichtigen» und einer «steuerpflichtigen Person» bestehe ein materieller Unterschied. Ob im Paragraph 11 der Steuerpflichtige stirbt – das tut er dort – oder die steuerpflichtige Person, das ist tatsächlich und vor allem rechtlich das selbe. Sprachlich allerdings besteht ein Unterschied. Sie können die Beispiele vermehren. Nehmen Sie beliebige Beispiele aus dem Entwurf Keller/Dähler. Sie überzeugen durchwegs.

Die Gesetzgebung ist Sache des Parlamentes. Das Parlament hat die Gesetzessprache zu verantworten und möge sich seines Auftrages aus dem Jahr 1992 an die Redaktionskommission bitte erinnern. Es ist ein Gebot der Selbstachtung dieses Rates, dass er sich in der Wahrnehmung der Gesetzgebungsaufgabe von keinerlei Obstruktionen durch die Verwaltung behindern lässt.

Wir haben auch genügend Zeit. Es braucht nicht ein halbes Jahr um diesen Text redaktionell zu überarbeiten. Ein gutes Team schafft das in konzentrierter Arbeit in 14 Tagen, nicht zuletzt dank der guten Vorarbeit von Frau Keller und Herrn Dähler.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Wenn das Thema nicht so ernst wäre, wäre es zum Lachen, was man hier hört und wie argumentiert wird. In der heutigen Zeit sollte eine geschlechtsneutrale Formulierung eine Selbstverständlichkeit sein. Ich kann der Argumentation der Gegner schlecht folgen. Wir bauen ein Gesetz für die Zukunft. Wenn es nur in den nächsten zwei bis drei Jahren gültig sein sollte, hätte ich allenfalls Verständnis für die Aussage, dass der Aufwand, um alle Folgeobjekte anzupassen zu gross sei und sich nicht lohne, da die Kosten für eine weitere Anpassung nach kurzer Zeit nochmals aufzubringen wären.

Es geht aber um ein Steuergesetz, das in den nächsten Jahren gültig sein soll. Sie sind es, die immer wieder darauf verweisen, dass die ganze Schweiz und alle Kantone auf Zürich blicken und beobachten, ob wir die einjährige Veranlagung einführen oder nicht. Die übrigen Kantone werden auch aufmerksam beobachten, ob im Zentrum der Schweiz das Steuergesetz geschlechtsneutral formuliert wird. Je nachdem werden sie sich überlegen, ob sie sich auch bemühen sollen, ihr Gesetz so zu

formulieren, dass es der Bundesverfassung auch in diesem Punkt genügt.

Die Jungen haben bestimmt kein Verständnis für eine solche Argumentation. Auch wenn Frau Enderli durch rein männliche Formulierungen in ihrem Selbstwertgefühl nicht beeinträchtigt wird, darf sie nicht über das Selbstwertgefühl der Männer urteilen. Mein Selbstwertgefühl ist auch angesprochen. Ich möchte weder Chef meiner Frau noch der Frauen ganz allgemein sein. Ich möchte Partner sein. Ich möchte, dass Sie das sprachlich zur Kenntnis nehmen, und ich will es selbst auch zur Kenntnis nehmen. Es geht auch um das Selbstwertgefühl der Männer. Es geht um ein patriarchalisches Denken, das nicht notwendig ist und das wir endlich über Bord werfen können.

Es gibt keine Kompromissmöglichkeiten. Es geht nicht, dass Sie schreiben, dass Sie nicht meinen, was Sie schreiben. Jeden Schüler lehren Sie: Du musst schreiben, was du meinst. Nicht: Du musst schreiben, was du eigentlich nicht meinst und sagen, was du meinst. Wer sagt, dass die geschlechtsneutrale Formulierung eine materielle Änderung ist, bringt zum Ausdruck, dass ein Handlungsbedarf gegeben ist. Die Rückweisung ist darum selbstverständlich richtig.

Die Verwaltung – das möchte ich auch bestätigen – hat uns in der Kommission sehr gut beraten. Hier irrt sie aber! Der Rat bestimmt und nicht die Verwaltung. Ich bedaure, dass der Regierungsrat hier nicht mit Nachdruck seine Führungsfunktion wahrnimmt. Letztlich ist er es, der auch gegenüber den Gemeinden Richtlinien herausgegeben hat, in denen er die geschlechtsneutrale Formulierung empfiehlt. Ich danke Thomas Dähler für sein gutes Votum, auch wenn ich unter diesen Aspekten seine Schlussfolgerung nicht nachvollziehen kann.

Ich kann auch den Folgerungen von Herrn Dürr nicht zustimmen. Wenn er sagt, dass die Wirtschaft auf das Gesetz wartet und die Privilegien, die daraus folgen, braucht, denke ich, dass sie auch noch zwei Monate warten kann, bis auch dieser Punkt bereinigt ist. Wenn Sie dies nicht tun, werden noch mehr Leute in der Bevölkerung diesem Gesetz nicht zustimmen.

Für die EVP-Fraktion ist klar: Wir werden dem Minderheitsantrag zustimmen.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Gesetzestexte sind meist kompliziert abgefasst und für das normale Volk fast unverständlich. Das gilt auch für den vorliegenden Entwurf des Steuergesetzes.

Glauben Sie etwa, Sätze wie: «Sie haften solidarisch für die vom Erblasser geschuldeten Steuern bis zur Höhe ihrer Erbteile einschliesslich der Vorempfänge» entsprechen dem heute allgemein verständlichen Sprachgebrauch?

Das Gesetz ist voll mit solchen Sätzen. Daran stört sich niemand. Seltsamerweise stört man sich an einer geschlechtsneutralen Formulierung dieses Gesetzes. Es sei juristisch nicht mehr korrekt, es werde unverständlich oder der Inhalt werde materiell verändert wird argumentiert. Da kann ich nur sagen: Wie bitte?

Das Gesetz würde eher verständlicher.

Wie verstehen Sie den Satz: «Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist.» Anerkennt der Kanton Zürich jetzt offiziell die Homosexuellenehe? Ich würde das zwar begrüßen, aber es wäre mir neu. Herr Briner sagte, das Gesetz sei sprachlich sauber. Finden Sie das sprachlich sauber?

Liebe Kollegen – hier meine ich vor allem die Kollegen –, wollen Sie wirklich rückständiger sein als Ihre Kollegen im Kanton Obwalden? Die haben es fertiggebracht, ihr Steuergesetz in der geschlechtsneutralen Form abzufassen. Auch wenn dies nicht durchwegs der Fall ist, wurde doch dort, wo es geht, eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt. Wollen Sie sich zum Gespött an der nächsten Basler Fasnacht machen? Wenn Sie das wollen, okay, Ihr Problem!

Zum Schluss noch eine persönliche Bemerkung: Ich finde es als Frau beleidigend, wenn ich zwar Steuern zahlen muss, in diesem Gesetz aber nicht einmal miterwähnt werde, sondern mich wie seit eh und je immer noch mitgemeint fühlen muss. Ich fühle mich als Bürgerin zweiter Klasse, wenn man es nicht einmal nötig findet, sich hinzusetzen und noch einmal ein bisschen Zeit zu investieren, um das Gesetz gemäss den Richtlinien aus dem Jahr 1992 in einer modernen, aktuellen und zeitgemässen Form abzufassen.

Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen und das Gesetz an eine Fachkommission zurückzuweisen, damit es noch einmal überarbeitet werden kann. Das erhöht auch die Chancen in der Volksabstimmung.

Denken Sie daran: Die Frauen können seit 1971 an der Urne mitentscheiden, auch wenn Sie das immer wieder vergessen. Frauen lassen sich nicht mehr länger gefallen, dass sie sich immer mitgemeint fühlen müssen.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Es stellt sich in diesem Zusammenhang nur eine Frage: Wollen wir oder wollen wir nicht? Denn können tun wir, wenn wir wollen! Wir müssen nur wollen. Ich habe den Eindruck, dass wir nicht wollen. Das Gesetz greift weit in das nächste Jahrtausend. Es ist unverständlich, dass wir jetzt vor dieser Aufgabe kapitulieren. Ich habe versucht, dieses Gesetz umzuformulieren. Es geht! Es ist gar nicht so kompliziert. Ich habe noch kein Argument – auch nicht von Herrn Briner oder Frau Enderli – gehört, in dem ich die materielle Veränderung klar nachvollziehen kann.

Es ist sorgfältige Arbeit zu leisten. Sie ist zu leisten und sie kann geleistet werden. Machen wir uns daran! Geben wir dieser Kommission den Auftrag, innert nützlicher Frist diese Arbeit zu leisten. Dann kann auch die CVP mittun. Sie soll doch mittun, die Arbeit kann innert nützlicher Frist geleistet werden. So erhalten wir ein zukunftsorientiertes Gesetz, das aufnimmt, was gesetzlich und politisch jetzt notwendig ist: die Frauen ernst nehmen.

Was meinen Sie, meine Herren, wenn sich die Frauen durch das Steuergesetz nicht angesprochen fühlen, wenn sie das Steuergesetz verweigern, weil sie nicht ein Mann sind, sondern eine Frau? Was, wenn sie damit vor Gericht gehen und sagen, sie seien nicht angesprochen? Die Entwicklung läuft in diese Richtung. Die Leute und die Frauen werden, Gott sei Dank, mutiger. Sie lassen sich nicht mehr ohne weiteres abspesen.

Ich bitte Sie dringend, das Gesetz an eine Fachkommission zurückzuweisen und ihr einen Termin vorzugeben, damit das Gesetz rechtzeitig verabschiedet werden kann und auf den 1. Januar 1999 in Kraft tritt. So gesehen kann auch die CVP mitspielen und wir bekommen ein Gesetz, das ein Beispiel ist für die ganze Schweiz. Wir können die Vorreiterrolle, die wir so gern spielen, wahrnehmen und die anderen Kantone können sich für die Gesetzgebung künftig an uns orientieren.

Ruth G e n n e r (Grüne, Zürich): Frau Präsidentin, Herr Regierungsrat, sehr geehrte Ratsherren, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Es fällt mir schwer, zu verstehen, dass sich die bürgerlichen Ratsfrauen mit der Anrede Ratsherren angesprochen fühlen. Es ist aber genau so, wenn Sie meinen, mit «der Steuerzahler» wäre auch «die Steuerzahlerin» miteingeschlossen. Wir gehen davon aus, dass wir gemäss dem Gleichstellungsartikel 4 der Bundesverfassung auf dem Weg zur sprachlichen Gleichbehandlung sind, auch im Kanton Zürich, nicht nur beim Bund.

5 Jahre nach der Abstimmung von 1981 zum Gleichstellungsartikel hat der Bundesrat ein Rechtssetzungsprogramm vorgelegt, in dem er aufzeigt, wie Rechtsnormen im Bundesrecht eine ungleiche Behandlung von Frau und Mann zur Folge haben und dass diese nun zu ändern sind.

Der Frage der sprachlichen Ungleichheiten in den Erlassen widmet der Bundesrat eine eigene Ziffer und stellt dazu fest: «Geschlechtsspezifische Begriffe in der Gesetzgebung tragen mit dazu bei, dass Männer und Frauen, wenn nicht rechtlich, so doch faktisch auf je bestimmte Verhaltensweisen festgelegt werden.» Der Bundesrat will die sprachliche Ungleichbehandlung der Geschlechter in den Erlassen des Bundes deshalb beseitigen, weil Frauen ihre Rechte und Pflichten sehr viel weniger deutlich als Männer in Normen mit rein maskulinen Personenbezeichnungen wahrnehmen können. Geschlechtergerecht formulierte Texte leisten zudem einen aktiven und wirkungsvollen Beitrag zur Verwirklichung der faktischen Gleichstellung der Geschlechter.

Ich kann nicht verstehen, weshalb der Zürcher Regierungsrat und mit ihm die Verwaltung hinter dem Bundeserlass zurückstehen will. Das Harmonisierungsgesetz, Herr Briner, ist 1991 beim Bund verabschiedet worden. Das war vor der Zeit, als der sprachliche Leitfaden des Bundes von 1995 erlassen wurde.

Wie hiess eine Werbung so schön? «Der Aufschwung beginnt im Kopf.» Das Geschlechterverhältnis dokumentiert sich in der Sprache, Frau Enderli. Das Bewusstsein, das Denken beginnt im Kopf. Auch die Gleichberechtigungsfrage müsste Ihren Kopf, Frau Enderli, beschäftigen. Ganz besonders als Erziehungsrätin müssten Sie sich bewusst sein, dass die Sprache ein zentraler Schlüsselfaktor ist.

Es geht um die geschlechtergerechte Formulierung, nicht nur um die geschlechtsneutrale. Wir wollen beide, Mann und Frau, benannt wissen. Um der Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung nachzukommen, müssen wir unsere Sprache nicht ändern. Wir müssen uns nur angewöhnen, die vorhandenen Mittel bewusst und kreativ auszuschöpfen. Wenn es Ihnen tatsächlich so schwer fällt, beide Formen, männliche und weibliche, zu nennen, dann möchte ich Ihnen den Antrag stellen, nach hundert Jahren männlicher Formulierung des Steuergesetzes nun hundert Jahre lang das Steuergesetz weiblich zu formulieren. Das wäre für Sie vielleicht ein Ausweg, Sie müssten dann nicht so sehr umdenken.

Zwei weitere Argumente sprechen dafür, dass es so wichtig ist, dass wir geschlechterneutrale Texte haben. Geschlechterneutrale Texte garantieren nämlich die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Tatsächlich, das wissen wir, sind wir Frauen noch nicht in jeder Hinsicht gleichgestellt. Es braucht den Willen und die Anstrengung aller, auch der Verwaltung, auch des Regierungsrates, um der Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen Geltung zu verschaffen. In der Politik so gut, wie im Bildungswesen, am Arbeitsplatz und anderswo, wo Sprache gebraucht wird, ist sie ein wichtiges Mittel, um Gleichstellung gewährleisten zu können. Für die Verwirklichung der Gleichberechtigung braucht es einen bewussten Umgang mit den vorhandenen sprachlichen Mitteln.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Ich habe den Beratungen der Redaktionskommission beigewohnt und kann feststellen, dass in der jetzt vorliegenden Fassung keine materiellen Änderungen vorgenommen worden sind.

Noch ein Wort zu den Vorwürfen des Präsidenten der Redaktionskommission an die Verwaltung: Diese Vorwürfe möchte ich als Präsident der vorberatenden Kommission nicht im Raum stehen lassen. Wir hatten während der eineinhalb Jahre dauernden Beratungen eine mustergültige Beratung und Begleitung. Alle Unterlagen wurden für uns fundiert erarbeitet und teils auch unter Zeitdruck abgeliefert. Herzlichen Dank! Wir haben auch gute Beamte.

Ratspräsidentin Esther Holm: Das Wort hat Herr Pfister, Entschuldigung, Frau Pfister, Zürich.

Dr. Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich): Vielleicht war das ein freudscher Versprecher, Frau Präsidentin, meine Damen und Herren. Ich kann mich nämlich diesem Minderheitsantrag nicht anschliessen. Als ich von diesem Antrag hörte, fielen mir spontan drei Stichworte ein: Verhältnisblödsinn, Hysterie und Bumerang für uns Frauen.

Haben wir wirklich nichts anderes zu tun, als nach sehr langwierigen, intensiven Beratungen über dieses Steuergesetz, nochmals ein halbes Jahr einzuschalten, um uns mit solchen Feminismen zu befassen? Wenn das unsere wichtigsten Probleme sind, sind wir sehr glücklich.

Zum Verhältnisblödsinn: Wir sollten endlich zur Kenntnis nehmen, dass die deutsche Sprache leider für Feminismen nicht sehr geeignet ist. Ich hatte kürzlich den Auftrag, ein Stiftungsreglement zu schreiben. Es ging um Hochschulprofessoren, beziehungsweise Wissenschaftler, beziehungsweise Dozenten. Ich habe versucht, das zu feminisieren so gut ich konnte. Was herauskam, war schlicht unlesbar und nur schwer verständlich. Genau gleich ginge es mit diesem Steuergesetz. Es sind Sätze vorgelesen worden. Ich muss sie nicht nochmals zitieren. Wenn Sie diese auch noch in die weibliche Form setzen, versteht kein Mensch mehr, was gemeint ist. Setzen Sie zum Beispiel «der Steuerflüchtling» in die weibliche Form!

Nachdem der schwere Brocken «Steuergesetz» endlich vor dem Abschluss steht, sollten wir uns endlich auf das Materielle konzentrieren. Wir haben für die Wirtschaft und für die natürlichen Personen einiges herausgeholt. Wir sollten uns auf diese Fragen konzentrieren und nicht noch einmal eine halbjährige Runde einschalten. Wir sollten diese Verzögerung nicht in Kauf nehmen.

Diese Diskussion hat aber auch Züge der Hysterie. Leider ist das eine Eigenschaft, die man landläufig den Frauen anhängt. Wenn nun von Frauenseite die Feminisierung dieses Gesetzes als *Pièce de Résistance* dargestellt wird, so schieben sich – nehmen Sie das endlich zur Kenntnis – die Frauen ins Abseits. Sie stempeln sich zu solchen, die das Wesentliche nicht sehen. Wer darauf angewiesen ist, dass alles und jedes auch noch in die weibliche Form gesetzt wird, ist wirklich nicht

emanzipiert und erweist den Frauen im Endeffekt einen Bärendienst, indem Vorurteile bestätigt werden.

Ob wir Frauen respektiert werden – davon bin ich überzeugt – hängt doch nicht von der weiblichen Formulierung in der Gesetzgebung ab.

Ich bitte Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen.

Julia Gerber Rüg g (SP, Wädenswil): Ich lese Ihnen das Votum von Herrn Regierungsrat Honegger aus dem Ratsprotokoll vom 4. Juli 1994 vor. Es ging um die Quellensteuerverordnung: «Der erste Vorbehalt: Die erwähnte Formulierung sei nicht geschlechtsneutral. Ich akzeptiere diese Kritik. Ich verweise Sie auf das Steuergesetz. (...); es fliesst nachher in die Steuergesetzgebung ein. Ich bitte Sie, dieses Problem dann dort zu behandeln. Sie werden ja in der entsprechenden Kommission Gelegenheit haben, diese Korrekturen anzubringen.»

Ich verstehe nicht, weshalb die Regierung die Minderheit in der Redaktionskommission bisher nicht aktiv unterstützt hat. Ich hoffe, dass das noch kommen wird. Ihre Chefbeamten, Herr Honegger, scheinen keine Ahnung von Ihrer Meinung zu haben. Es ist an der Zeit, dass Sie Ihnen diese mitteilen, sonst wird die heisse Kartoffel bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag hin und her geschoben und dies auf dem Buckel der Frauen.

Ich erlaube mir ein weiteres Zitat. In seinem Votum zum Eintreten sagte Herr Honegger: «Wir wissen, dass viele andere Kantone mit besonderer Spannung darauf warten, wie sich der Kanton Zürich entscheiden wird. Wir wissen auch, dass sich viele andere Kantone unserem Entscheid anschliessen wollen.» Ich stimme dieser Einschätzung zu, Herr Regierungsrat. Dies gilt jedoch nicht nur für das Bemessungssystem für natürliche Personen. Die ganze Zürcher Lösung wird Signalcharakter haben.

Was die Sprache anbetrifft, wird dieses Signal über die Steuergesetzgebung hinaus wirksam sein und sich auf künftige neue Gesetze auswirken. Unser Entscheid betreffend Sprachlösung ist deshalb keine Bagatelle. Ich bin unglücklich über die heutige, absolut überflüssige Diskussion, die wir längst und zur Genüge geführt haben. Das Anliegen ist klar. Die Forderung nach sprachlicher Gleichberechtigung ist gerechtfertigt und nach wie vor aktuell. Für mich erübrigt es sich daher, auf weitere Details erneut einzugehen. Die Argumente der Verwaltung, das heisst der Herren des kantonalen Steueramtes sind weder neu noch

stichhaltig. Sie zeugen allerdings von einem fast kindlich anmutenden Trotz. Darauf lassen wir uns doch nicht ein!

Dieser Rat hat 1992 einen Grundsatzentscheid gefällt. Bitte stossen Sie ihn nicht um, stimmen Sie dem Minderheitsantrag zu.

Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur): Die sprachliche Gleichbehandlung auf kantonaler Gesetzesebene wird die Zukunft sein, trotz Unkenrufen. Der eidgenössische Leitfaden dazu liegt vor, dick und umfassend. Damit werden wir die Klippen meistern. Der Weg liegt klar vor uns. Die Frage ist nur, wie zähneknirschend oder kooperativ dieser Schritt angepackt wird.

Wie beim Leiterlenspiel machen wir heute einen grossen Schritt vorwärts oder bleiben stehen. Nur hängt es nicht von der gewürfelten Zahl ab, sondern von jeder Person hier im Rat. Die geäusserten ablehnenden Begründungen sind Vorwände, die alle mit gutem Willen ausgeräumt werden können. Was Nationalräte und Nationalrätinnen können, sollte auch uns möglich sein. Statt die rückwärts blickende Verwaltung zu unterstützen, besteht heute die Möglichkeit, sich der Herausforderung zu stellen. Der Rat kann damit dem Gleichstellungsgesetz nachleben und sich ein flexibles und zukunftsgerichtetes Profil geben. Das Leiterlenspiel hat begonnen. Wie wollen Sie reagieren? Stehen bleiben oder vorwärts gehen? Das Ziel werden wir so oder so erreichen. Es ist nur eine Frage der Zeit.

Herr Dähler begrüsst eine Überweisung an die Fachkommission aus zeitlichen Gründen nicht. Das Steuergesetz soll aber erst auf das Jahr 1999 erlassen werden. Wir haben also Zeit.

Bitte unterstützen Sie den Minderheitsantrag!

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Ich teile die Auffassung der Mehrheit der Kommission und der Beamten des Steueramtes. Zwischen «der Steuerpflichtige» und «die steuerpflichtige Person» besteht tatsächlich ein materieller Unterschied. Der Steuerpflichtige ist ein Mann, die steuerpflichtige Person kann ein Mann oder eine Frau sein.

Wenn also das Steueramt des Kantons Zürich der Meinung ist, das Steuergesetz richte sich nur an Männer, kann ich nur sagen, dass es mir persönlich nicht allzu schwer fallen wird, die Konsequenzen daraus zu ziehen, und ich kann nur allen Frauen empfehlen, dasselbe zu tun, nachdem das neue Steuergesetz sie nicht mehr anspricht. Warten wir

also auf die von Herrn Briner versprochene nächste Revision, bis das Steuergesetz auch für uns Frauen wieder Gültigkeit hat.

Esther Zumbunn (DaP/LdU, Winterthur): Keine Angst, Frau Präsidentin, meine Herren und Damen: Ich werde heute nicht singen, wie ich das schon einmal bei diesem Thema getan habe. Trotzdem fällt mir beim Verfolgen dieser Voten ein Sprichwort ein, das sich auf das Singen bezieht: Wo man singt, da lass dich ruhig nieder, böse Menschen singen keine Lieder. Der Verlauf der Debatte veranlasst mich zu sagen: Wo Mann stimmt, da lass dich ja nicht nieder, gewisse Männer – und Frauen – stimmen immer wieder gegen die sprachliche Gleichbehandlung. Ich frage Sie, wie lange noch?

Thomas Isler (FDP, Rüslikon): Wir staunen etwas. Es haben bisher schon mindestens drei Kommissionsmitglieder gesprochen, die zum Teil seit Anfang der Kommissionsverhandlungen vor zwei Jahren dabei waren. Ich spreche die Damen Gerber und Genner und Herrn Reinhard an. Sie hatten zwei Jahre Zeit, die Thematik aufzugreifen. Es wurde kein Wort dazu gesprochen. Nein, aber Ende der zweiten Lesung ist es plötzlich ein Thema und eine *Konditio sine qua non*. Für uns ist das unverständlich.

Wir haben einen gesellschaftlichen Auftrag, Frau Müller. Wir müssen verständliche Gesetze machen, die mit der eidgenössischen Gesetzgebung kompatibel sind. Wenn höheren Ortes etwas verpasst wurde, ist das nicht unser Fehler und da dürfen wir auch nicht eine Vorreiterrolle übernehmen, Toni Schaller. Dann wird die eidgenössische Lösung, wenn sie dann einmal feministisch abgefasst ist, wieder anders lauten als die zürcherische Lösung. Wir haben hier im Rat prominente Kandidaten, die demnächst nach Bern gehen. Es ist Ihre Aufgabe, Frau Fehr, Frau Genner und andere, dann dafür zu sorgen, dass dort endlich eine solche Formulierung eingeführt wird. Vom Kanton Zürich kann das jetzt nicht ausgehen. Das ist falsch, Frau Kamm. Natürlich sind Gesetze nicht unbedingt im Blick-Stil geschrieben. Das ist nun einmal so. Es behagt mir auch nicht, dass sie anspruchsvoll und schwierig sind, aber als Legislativmitglied müssen Sie sich damit auseinandersetzen. Zugegeben: Wenn Sie die feministische Form auch noch integrieren, werden die Gesetze noch unverständlicher, noch komplizierter.

Herr Schaller hat keinen materiellen Grund gesehen. Das Problem ist folgendes: Wenn die Texte nicht gleich lauten wie die Bundesgesetze, die beide noch nicht modern formuliert sind, dann werden sie unterschiedlich interpretiert. Das haben die Wortspielereien der Damen Marty und Kamm gezeigt. Wir produzieren damit hier drin Juristenfutter in einer Materie – ich bin nicht Jurist –, die schon genug Futter für Steueranwälte und andere Juristen bietet.

Unsere Wirtschaft wartet auf dieses Gesetz als Signal, das zeigt, wo der Kanton Zürich hinsteuert. Die Verzögerung wird wesentlich mehr als zwei Monate betragen, wenn wir jetzt das Gesetz im Sinne des Minderheitsantrages zurückweisen. Auch Kollege Reinhard weiss, dass dies mindestens ein halbes Jahr dauert. Wir brauchen das Gesetz jetzt. Die Botschaft wird sonst nicht verstanden. Der Signalcharakter in der materiellen Thematik, nicht beim Nebenschauplatz der feministischen Formulierung, ist jetzt wichtig.

Ich bitte Sie, sich auch um Bereiche zu kümmern, die nicht nur feministische Bedeutung haben, sondern für die ganze Volkswirtschaft relevant sind. Stimmen Sie dem Minderheitsantrag nicht zu. Lassen Sie das Gesetz heute laufen.

Anjuska W e i l - G o l d s t e i n (FraP!, Zürich): Werte Anwesende, ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Anrede sowohl geschlechtsneutral als auch nicht hierarchisch ist.

In dieser Debatte wurden einige Dinge gesagt, die mich herausfordern. Wenn Sie sagen, die Wirtschaft wartet auf dieses Gesetz und der Nebenschauplatz der Feministinnen ist demgegenüber nicht so wichtig, so zeigt dies, wie die Hierarchie der Wichtigkeiten aus Ihrer Sicht ist. Frau Pfister hat die Themen ähnlich gewichtet. Sie sprach von Hysterie und nannte die Formulierungen das Pièce de Résistance der Feministinnen.

Es ist tatsächlich eine wichtige Frage, wie Menschen angesprochen werden, wie Frauen angesprochen werden. Wenn Sie das Beispiel des Steuerflüchtlings nennen, so halte ich es nicht für extrem schwierig, den Ausdruck «steuerflüchtige Person» zu verwenden.

Ich denke jedoch, dass in den Voten – mindestens zum Teil – durchschimmerte, dass die Konzentration auf die Frage der Sprache nur ein Teil ist. Darauf müssen wir in der Detailberatung zurückkommen. Das,

was als wirtschaftsfreundlich bezeichnet wurde, das, was die Wirtschaft jetzt dringend brauche, ist auch ein Teil dessen, was nicht im Interesse der Frauen sein kann.

Wir müssen dieses Steuergesetz als Ganzes anschauen. Wenn wir dies tun und es als Gebrauchsanweisung für eine gerechte Besteuerung anschauen, so wie am Anfang gefordert wurde, so ist es wichtig, dass Steuererhebung in ihrer Sprache geschlechtsneutral ist, dass sie aber auch auf die Situation der Frauen und auf ihre Leistungen Rücksicht nimmt.

Wenn es uns gelingt, diese beiden Punkte zu beachten, so können wir Frauen, dann können auch Feministinnen hinter diesem Gesetz stehen. Im Moment bitte ich Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen. Andere Punkte stehen nachher zur Debatte.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Der Vorwurf von Herrn Isler scheint mir nicht gerechtfertigt. Es ist nicht fair, Kommissionsmitgliedern vorzuwerfen, sie hätten sich während der materiellen Behandlung der Steuergesetzestexte schon für die geschlechtsneutrale Formulierung einsetzen müssen. Ich erinnere mich, dass dieses Thema einmal ganz kurz angeschnitten wurde. Die Kommission war damals – der Präsident möge mich korrigieren – einhellig der Meinung, dass die geschlechterneutrale Formulierung Aufgabe der Redaktionskommission sei. Wir ahnten schon damals, dass eine Überarbeitung des vorliegenden Textes, der uns vom Steueramt in klarer Abschrift des Bundesgesetzes über die direkten Steuern bereits vorlag, die zeitlichen Ressourcen der Kommission bei weitem überschritten hätte.

Ich verstehe nicht recht, weshalb der Zeitfaktor, besonders von Seiten der FDP so in den Vordergrund gerückt wird. Es war vorgesehen, dieses Gesetz auf den 1. Januar 1997, den Beginn eines Haupt-eischätzungsjahres, in Kraft zu setzen. Die bürgerliche Seite betonte, wie wichtig dieser Zeitpunkt sei, da es ein wichtiges Zeichen für die gesamte Wirtschaft und für die gesamten Ostschweizerkantone sei. Die materiellen Beratungen lagen auch der FDP sehr am Herzen. Sie beanspruchten soviel Zeit, dass das Gesetz erst auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt werden kann. Dies gibt uns genügend Zeit, die auch ausreichen muss, um noch sorgfältig nach geschlechtsneutralen Formulierungen zu suchen. Sie lassen sich finden. Die Änderungen der Formulare und so weiter kann auch so schon an die Hand genommen

werden. Da wir das Gesetz, wegen der Haupteinschätzungsperioden des alten Gesetzes, nicht auf 1998 in Kraft setzen können, haben wir die nötige Zeit zur Verfügung.

Ich bin etwas enttäuscht, wenn das Parlament so tut, als wenn unsere Kommission sämtliche missverständlichen Formulierungen hätte finden und ausmerzen müssen. Ich sage nochmals öffentlich, damit es auch im Protokoll festgehalten wird, dass ein wichtiger Punkt im Gutachten beim Steuervergehen Kopp darauf beruhte, dass der Gutachter zwischen «dessen» und «deren» nicht unterscheiden konnte oder nicht unterscheiden wollte. Es ging um die Zeugeneinvernahme. «Deren» ist eine Mehrzahl und wurde vom Gutachter auf die Zeugen bezogen, während es «dessen» hiess, was sich auf den Steuerpflichtigen bezog. Sie wissen, dass dies den Kanton Zürich viel Geld gekostet hat, weil Herr Kopp die Steuernachforderungen nie zu begleichen hatte. Solche Formulierungen finden Sie auch heute noch im Steuergesetz. Dieser Rat schrieb damals die Untersuchung, gestützt auf jenes Gutachten, als gegenstandslos ab.

In gewissen Paragraphen haben wir auch nicht immer scharf unterschieden, ob es sich um eine juristische oder eine natürliche Person handelt. Ich werde darauf zum Beispiel bei Paragraph 136 zurückkommen. Wir haben bestimmt nicht alle Fussangeln gefunden. Das ist der Stoff, der zu Prozessen vor der Rekurskommission und vor Verwaltungsgericht führt, nicht eine sauber durchgearbeitete, geschlechtsneutrale Formulierung.

Es ist nicht redlich und ehrlich, jetzt darauf zu verweisen, dass der Bund voran gehen müsse. Es gibt keinen Moment, in dem unser Finanzdirektor nicht klar betont: Das Steuergesetz ist föderalistisch, ist kantonal. Selbstverständlich wollen wir materiell dort, wo es nötig ist, vertikal harmonisieren. Wie unser Steuergesetz aber lauten soll, können und wollen wir immer noch selbst bestimmen. Der Bund hätte die besten Argumente zu sagen: Solange die grössten Kantone noch keine geschlechtsneutralen Formulierungen für das Steuergesetz gefunden haben, gehen wir nicht hin und schreiben für den viel kleineren Bereich der direkten Steuern geschlechtsneutrale Formulierungen vor.

Wie Frau Pfister gesagt hat, ist die Diskussion eigentlich ein Witz. Wir haben einen Grundsatzentscheid gefällt. Man sagte immer, dass bei neuen Gesetzen und Totalrevisionen die neuen Regeln gelten. Hier handelt es sich um eine tiefgreifende Totalrevision. Wir haben sogar die

Systematik des Gesetzes, das Inhaltsverzeichnis, völlig auf den Kopf gestellt. Das war richtig. Wenn wir es jetzt nicht geschlechtergerecht formulieren, weiss ich nicht, wann wir dies tun sollen.

Ich hoffe nicht, dass wir so schnell wieder eine Totalrevision durchführen müssen, sonst können wir die Rechtssicherheit ins Kamin schreiben. Für die nächsten 10, 20 oder gar 30 Jahre sollten Teilrevisionen genügen. Wenn wir es jetzt bei dieser Totalrevision nicht ... (Die Redezeit ist abgelaufen!)

Hans-Jacob H e i t z (FDP, Winterthur): Einmal mehr diskutieren wir die Spitze des Terminologieneisberges, nämlich die ideologische Problematik der geschlechtsneutralen Formulierungen. In der Kommissionsarbeit muss ich leider immer wieder feststellen, dass sich die Verwaltung sehr schwer tut mit klaren Terminologien, die für alle Verwaltungsabteilungen gelten. Hier sollte der Hebel endlich angesetzt und eine Koordination gewährleistet werden. So könnte diesen endlosen und unheilsamen Terminologiestreitigkeiten, wie wir sie auch heute den halben Morgen lang führen, ein Ende gesetzt werden, und sie würden endlich der Geschichte angehören.

Wenn der Rat jetzt dem Gesetz zustimmt, ist nur zu hoffen, dass nicht diese Frage das Pièce de Résistance der Diskussionen im Abstimmungskampf sein wird. Sonst habe ich Verständnis dafür, wenn unsere Arbeit in der Bevölkerung nicht mehr allzu ernst genommen wird.

Es zeigt sich einmal mehr, dass wir uns an der praktischen Umsetzung eines damals unbestrittenen Verfassungsartikels die Zähne ausbeissen, weil wir damals nicht über unsere Nasenspitze hinaus dachten und uns der entsprechenden Konsequenzen noch nicht klar bewusst waren oder nicht klar bewusst werden wollten.

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): Ich möchte einige Missverständnisse klären, die die Zeitverhältnisse betreffen: Frau Keller und Herr Mosimann haben darauf hingewiesen, dass die sprachliche Überarbeitung nur zwei Wochen benötigt. An und für sich trifft das zu. Frau Keller und ich haben das bewiesen, indem wir für eine sprachliche Überarbeitung zwei, drei Wochen brauchten. Es wundert mich auch nicht, dass Herr Schaller das auch zustande bringt. Was Zeit braucht, ist die Überprüfung der rechtlichen Relevanz der neuen Begriffe, die in

einer sprachlichen Überarbeitung geschaffen werden. Diese ist nicht in zwei bis drei Wochen zu bewältigen, sondern braucht zwei bis drei Monate.

Nun zu den häufig zitierten Miteidgenossen hinter dem Vierwaldstättersee: Das Steuergesetz des Kantons Obwalden ist nicht geschlechtsneutral formuliert. Man hat darin einige unproblematische Alibiübungen durchgesetzt. So wurde der Präsident des Kantonsrates durch den Präsidenten und die Präsidentin des Kantonsrates ersetzt, aber von Konsequenz kann dort keine Rede sein. Insbesondere wurde auch «der Steuerpflichtige» mit Rücksicht auf das Bundesgesetz nicht umgesetzt. Den Kanton Obwalden können Sie nicht in den Zeugenstand rufen.

Julia Gerber hat gesagt, wir wollten den Grundsatzentscheid von 1992 umstossen. Das tun wir nicht. Wir begründen, weshalb wir in diesem speziellen Fall vom Grundsatzentscheid abweichen. Der Grundsatzentscheid bleibt weiterhin bestehen. Wir haben diesen Grundsatzentscheid bei der Totalrevision von zehn Gesetzen berücksichtigt und umgesetzt.

Gabrielle Keller (SP, Turbenthal): Ich gestehe: Ich verstehe die Welt überhaupt nicht mehr. Sie können mir doch nicht weismachen, dass wir 1997 darüber diskutieren, ob wir die Gleichstellung der Geschlechter in der Sprache beachten wollen oder nicht. Ich werde den Eindruck nicht los, dass im Hintergrund mehr Fleisch am politischen Knochen ist, als man uns hier weismachen will.

Frau Pfister hat von Hysterie und Verhältnisblödsinn gesprochen. Entschuldigen Sie, ich habe das als ziemlich frech empfunden. Als Mitglied der Redaktionskommission ist mir die Aufgabe gestellt, die Gesetzestexte auf ihre Sprache hin zu überarbeiten. Wenn wir diese Aufgabe ernst nehmen, müssen wir sie auch in diesem Rat ernst nehmen. Ansonsten bräuchte es keine Redaktionskommission.

Ich frage Herrn Regierungsrat Honegger:

1. Die Regierung hat Richtlinien zur sprachlichen Gleichstellung erlassen. Ich nehme an, sie stehen hinter diesen Richtlinien. Wie stellen Sie sich persönlich zur Frage der sprachlichen Gleichstellung in diesem Gesetzestext ?

2. Meine zweite Frage betrifft den Zeitdruck. Herr Dähler hat jetzt erklärt, dass es wohl einige Monate dauern würde. Auch wenn dies der Fall ist, hat mir noch nie jemand beweisen können, dass wir das Steuerharmonisierungsgesetz im Jahr 2001 nicht erreichen würden, wenn wir diese Überarbeitung machen würden.

Ich wäre froh, wenn Sie mir diese beiden Fragen beantworten könnten.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Es geht hier in der Tat um eine Güterabwägung zwischen dem Wunsch, den Gesetzestext der Totalrevision des Steuergesetzes geschlechtsneutral zu formulieren und dem Wunsch, ein Gesetz zu verabschieden, das vollständig mit den eidgenössischen Erlassen harmonisiert ist. Beides ist nicht zu haben. Es ist auch unmöglich, in dieser Frage einen Kompromiss zu finden.

Es geht überhaupt nicht darum, Frau Keller, dass wir die Richtlinien für die sprachliche Gleichberechtigung, die der Regierungsrat verabschiedet hat, nun bei der erstbesten Gelegenheit über den Haufen werfen wollen. Ich kann hier bekräftigen: Wir wollen uns an diese Richtlinien halten.

Es ging auch im Regierungsrat um dieselbe Güterabwägung, die Sie hier vorzunehmen haben. Es geht um die Frage, ob in diesem speziellen Fall des zürcherischen Steuergesetzes die Frage der sprachlichen Gleichbehandlung höher zu gewichten sei, als die Verknüpfung mit den übergeordneten Gesetzen, nämlich dem Gesetz über die direkten Bundessteuern und dem Harmonisierungsgesetz. Der Regierungsrat hat sich für die zweite Variante entschieden.

Ich kann hier gleich anfügen: Meine Mitarbeiter aus dem Steueramt, die in der Redaktionskommission anwesend waren, haben nichts anderes getan, als diesen Auftrag zu erfüllen. Sie haben ihn offensichtlich gut erfüllt.

Es gibt wohl kein anderes zürcherisches Gesetz, das wie das Steuergesetz an unzählige Rechtsbegriffe aus dem Bundesrecht gebunden ist. Ich erwähne nicht nur das ZGB und das OR, sondern vor allem das Gesetz über die direkte Bundessteuer und das Gesetz über die Steuerharmonisierung. Diese beiden Gesetze sind nicht geschlechtsneutral formuliert. Sollte man diese Aufgabe auf Bundesebene anpacken, – was ich sehr unterstützen würde – wären wir sofort in der Lage, unser Gesetz entsprechend anzupassen. Ich hoffe,

dass bis zu jenem Zeitpunkt auch das fakultative Gesetzesreferendum eingeführt wäre. Damit müssten wir nicht einmal mehr unsere Stimmbürgerschaft bemühen, sondern könnten das Steuergesetz in einem Wurf geschlechtsneutral formulieren und hätten es erst noch mit den beiden Bundesgesetzen kompatibel.

Bei dieser Übung, die wir jetzt mit unserem Steuergesetz veranstaltet haben, ging es eben darum, mit dem Bundesgesetz zu harmonisieren. Es war ein Hauptziel dieser Vorlage, dass wir das zürcherische Steuerrecht mit dem Bundesrecht in Übereinstimmung bringen. Wenn Sie jetzt davon abweichen und sei es «nur», indem Sie unser Gesetz geschlechtsneutral formulieren, dann schaffen Sie Auslegungsprobleme. Ich bitte Sie, das den Juristen, die sich tagtäglich mit dieser Materie auseinandersetzen, abzunehmen.

Es gibt auch kein anderes kantonales Gesetz, das derart viele Ausführungserlasse zur Folge hat, wie das Steuergesetz. Sämtliche diese Ausführungserlasse müssten dann wieder neu formuliert werden. Das ist nicht nur ein erheblicher Aufwand, sondern löst auch wieder Rechtsunsicherheiten aus.

Sie haben nach den zeitlichen Verhältnissen gefragt. Es ist in der Tat so, dass der Antrag des Regierungsrates betreffend Steuergesetz ursprünglich davon ausging, dass das Gesetz per 1. Januar 1997 in Kraft treten könne. Die Beratungen in der Kommission haben sich in die Länge gezogen und wir haben gemerkt, dass der Termin 1. Januar 1997 illusorisch wurde. Wir haben uns dann auf den Termin 1. Januar 1999 ausgerichtet.

Ich muss Ihnen heute sagen: Wenn es uns nicht gelingt, dieses Steuergesetz im Juni 1997 zur Abstimmung zu bringen, ist selbst der Termin 1. Januar 1999 in Frage gestellt. Sie machen sich wahrscheinlich keine Vorstellung darüber, was es heisst, zum Beispiel im EDV-Bereich nicht nur im Kanton, sondern bei sämtlichen 171 Gemeinden, die Korrekturen auszulösen, die eine solche Totalrevision des Steuergesetzes zur Folge hat. Ich persönlich habe etwas Mühe, Kredite zu sprechen, bevor ich sicher bin, dass dieses Gesetz durch die Volksabstimmung geht. Je länger wir warten und den Abstimmungstermin hinausschieben, desto knapper wird die Zeit. Wir schaffen es, wenn wir im Juni vor die Volksabstimmung können. Wenn es später wird, wird es äusserst schwierig.

Es wurde gesagt, dass eine Expertenkommission diese Aufgabe in zwei bis drei Wochen erledigen könne. Die Antwort dazu hat Herr Dähler gegeben. Ich glaube, Sie haben die Kommission in zwei Wochen noch nicht einmal gewählt.

Es stimmt, dass der Kanton Zürich mit der Revision dieses Steuergesetzes eine gewisse Leaderfunktion übernimmt. Es gibt eine ganze Reihe von Kantonen, die darauf warten, wie das zürcherische Steuergesetz aussehen wird. Auch der Kanton Obwalden gehört dazu. Er hat die volle Harmonisierung seines kantonalen Steuergesetzes noch nicht vollzogen. Diese Kantone warten darauf, wie sich der Kanton Zürich verhält, namentlich in der Frage der Vergangenheits- oder Gegenwartsbemessung. Wenn wir bis zum letzten Zeitpunkt warten, nämlich bis zum Jahr 2001, dann werden wir dieser Führungsverantwortung nicht gerecht.

Ich glaube, es ist richtig, dass der Kanton Zürich diese Frage entscheidet und sich die übrigen Kantone dann danach richten können. Deshalb ist es unerlässlich, dass wir nicht im allerletzten Zeitpunkt, den uns das Steuerharmonisierungsgesetz offen lässt, nämlich im Jahr 2001, sondern bereits 1999 unser Steuergesetz in Kraft setzen können.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen heraus, dem Antrag der Mehrheit der Redaktionskommission zuzustimmen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 95:67 Stimmen den Minderheitsantrag von Gabrielle Keller und Heidi Müller abzulehnen.**

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich beantrage Ihnen, hier die Pause einzuschalten. Wiederbeginn: 10.25 Uhr. Sollten wir nicht pünktlich anfangen können, würde ich die Zeit mit einem Namensaufruf zu überbrücken wissen.

#### *Detailberatung*

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich beantrage Ihnen, Paragraph um Paragraph vorzugehen, damit wir kein Durcheinander bekommen.

6586

*Titel und Ingress*

Steuergesetz

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Erster Teil: Staatssteuern*

*Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

§ 1

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 2

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Zu den Paragraphen 2 und folgenden begründe ich den Rückkommensantrag. In Paragraph 2 stelle ich Ihnen den Antrag, auf den Minderheitsantrag mit der zweijährigen Veranlagung zurückzukommen.

Aus finanzpsychologischen Gründen bin ich nach wie vor zutiefst davon überzeugt, unser Kanton muss handlungsfähiger werden. Die Budgetdebatte und die Frage der Globalbudgets haben dies wieder deutlich gezeigt.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

§ 2 Absatz 2            Der Kantonsrat setzt für je zwei Kalenderjahre den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

Ich bitte Sie, auf den Paragraphen 2 zurückzukommen und der zweijährigen Festlegung des Steuerfusses zuzustimmen.

Lassen Sie mich kurz begründen, worum es uns auch in den anderen Anträgen geht. Wir haben gehört, dass die CVP auf die höchste Progressionsstufe zurückkommt. Die Begeisterung der Fraktion, uns an dieser Abstimmung zu beteiligen, hält sich sehr in Grenzen. Wir haben darüber diskutiert, sitzen zu bleiben und Sie die Suppe auslöffeln zu lassen. Was Sie uns da bieten, ist ein Schaustück anti-Durrer'scher Politik. Wenn man einmal sagt: «Wir sind für die Bürgerlichen», und dann unter dem Druck der Öffentlichkeit zurückkriecht, kann man nicht mit allen unseren Stimmen rechnen. Ich bitte die Bürgerlichen daher, wenn Sie die Stufe von 13 Prozent im Grundtarif retten wollen, kneifen Sie sich und stehen Sie dafür auf!

Wir werden auch auf den Paragraphen 26 Rückkommen beantragen. Wir sind auch hier zutiefst überzeugt, dass es in der heutigen Zeit der Arbeitslosigkeit nicht angehen kann, wiedereinstiegswilligen Personen gar keine Steuervergünstigung zu erlauben. Sie finden die Formulierung in der a-Vorlage. Wir bitten Sie, noch einmal zu überdenken, ob wir den wiedereinstiegswilligen Steuerpflichtigen mindestens einen geringen Abzug für die Kosten gewähren, die mit dem Wiedereinstieg begründet sind.

Ein weiteres Anliegen haben wir bei den Quellensteuern. Wir finden es nicht angebracht, dass auch Millionenverdiener in der Stadt Zürich mit diesem billigen Einheitssatz wegkommen sollen. Ich muss nicht alle Begründungen wiederholen. Sie wissen alle, dass die umliegenden Kantone und der Bund progressive Sätze kennen. Im Zeichen der Harmonisierung müssten wir hier Änderungen vornehmen. Es ist nicht einzusehen, weshalb Steuereinnahmen von -zig Millionen, besonders auch in der Stadt wieder verlorengehen sollen, zumal dieser Kanton nicht bereit ist, den längst fälligen Finanzausgleich endlich an die Hand zu nehmen.

Wenn die jetzige Mehrheitsformulierung durchgehen sollte, können wir einem solchen Steuergesetz aus tiefer Überzeugung nicht zustimmen. Es ist nicht fortschrittlich. Es liegt falsch in der finanzpolitischen Landschaft.

Als letztes Pièce de Résistance – das werden Sie verstehen – kommen wir auf die Steuerausweise zurück. Die Auseinandersetzung darum wurde in den Medien bis hinauf zu Bundesrat Villiger ausführlich geführt. Ich muss Ihnen daher nicht klarmachen, dass die Abschaffung der Steuerausweise heutzutage heissen würde: Wir legen einen gnädigen schwarzen Vorhang des Schweigens über all jene Steuermillionäre, die zu wenig oder keine Steuern bezahlen. Bei diesem Paragraphen werde ich Herrn Honegger noch einige Fragen zu einem Interview stellen. Wir haben etwas gemeinsam: Wir regen uns auf. Mit einigen der Aussagen bin ich jedoch nicht ganz einverstanden. Die Einschätzung nach Aufwand ist meines Erachtens nach diesem Steuergesetz nicht möglich. Es genügt, dass der Steuerpflichtige irgendwelche plausiblen Zahlen vorlegt und dann liegt es an den Steuerkommissären zu beweisen, dass diese Zahlen nicht stimmen, was im Einzelfall – bei Herrn Kopp zum Beispiel mit seinem Wissen und seiner Ausbildung – sehr schwierig ist. Es stimmt sicher nicht, dass Herr und Frau Kopp nur von der Substanz

leben und keinerlei Einkünfte haben. Sie alle kennen die 193'000 Franken Rente, die die Ex-Bundesrätin bezieht. Hier sind noch einige Fragen offen.

Wir sind der Meinung: Die Steuerausweise heute abzuschaffen, ist ein Schlag ins Gesicht all jener kleinen und mittleren Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die zur Kasse gebeten werden.

Bei Paragraph 136 habe ich noch eine redaktionelle Frage zu stellen. Das ist eine Kleinigkeit. Sie verstehen bestimmt auch, wenn ich bei Paragraph 249 aus psychologischen Gründen nochmals auf das Bankgeheimnis zurückkomme, auch wenn ich das nicht mit der Fraktion abgesprochen habe. Hier müssten wir in Zusammenhang mit der Aufarbeitung unserer Vergangenheit nochmals klar Stellung beziehen.

Um zum aktuellen Thema zurückzukommen: Bei Paragraph 2 bitte ich Sie, die zweijährige Steuerperiode wiederzuerwägen.

Das Wort zum Rückkommensantrag wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung über Rückkommen*

**Für den Antrag auf Rückkommen von Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich) stimmen deutlich mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht. Rückkommen ist beschlossen.**

Anton Schaller (LdU, Zürich): Ich begründe einen Antrag zu Paragraph 2: Ich bin der Ansicht, dass der Kantonsrat den Steuerfuss für das Budget-, beziehungsweise Rechnungsjahr festlegen sollte. Ich bin für die einjährige Festlegung.

Wir stehen heute in einer starken Dynamik, in der wir grossen Handlungsspielraum brauchen. Die dreijährige Festsetzung des Steuerfusses bringt eine starre Situation. In dieser starren Situation können wir konjunkturell nicht mehr handeln. Das Steuergesetz weist weit in die nächsten Jahre hinaus. In der jetzigen Wirtschaftssituation und auch in der künftigen – da es keine Anzeichen für eine Veränderung gibt – brauchen wir eine grössere Flexibilität. Wir müssen handeln können, den Steuerfuss erhöhen, aber auch senken können. Die dreijährige Festlegung macht uns handlungsunfähig. Wir brauchen in dieser Phase erhöhten Handlungsspielraum. Mein Antrag lautet daher:

§ 2 Absatz 2      Der Kantonsrat setzt für die Budget-, beziehungsweise Rechnungsperiode den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest.

Das gibt uns auch Handlungsspielraum. Sollten wir uns in den nächsten Jahren allenfalls für eine zweijährige Budgetphase entscheiden, würde der Artikel, so wie ich ihn vorschlage, ebenfalls gelten. Er gibt uns also Handlungsspielraum sowohl in der Art der Festlegung des Steuerfusses, wie auch in der Art der Festlegung der Budget- und Rechnungsperiode. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Nach dem Votum von Herrn Büchi, das eigentlich ein zweites Eintretensvotum zur zweiten Lesung war, wissen wir, dass offenbar alles und jedes wieder zur Diskussion steht. Wir werden zu dieser Situation auch das Unsere beitragen. Jedenfalls bitte ich Sie – ich spreche nur zu Paragraph 2 – , bei der Fassung der ersten Lesung zu bleiben. Ich verweise auf meine Ausführungen in der ersten Lesung, sonst wird das Protokoll sich allmählich zu einem Werk ausdehnen, das kaum mehr gelesen werden kann, wenn es dann um die Interpretation dieses Gesetzes geht.

Nur einige Stichworte: Die dreijährige Regelung, die wir heute kennen, ist ein Kompromiss. Wenn ich so vorgehen wollte, wie Kollege Schaller, würde ich beantragen, den Steuerfuss einmal pro Legislaturperiode festzusetzen im zweiten Amtsjahr des Rates, wenn die neuen Mitglieder schon etwas eingearbeitet sind. In meinen Augen wäre das die richtige finanzpolitische Weichenstellung für jeweils eine Legislatur. Da das jedoch ohnehin keine Chancen hat, stelle ich den Antrag nicht. Die heutige dreijährige Periode ist eine Kompromisslösung, die irgendwann einmal gefunden wurde, und bei ihr sollten wir bleiben.

Ich bitte Sie also, diesen Antrag von Herrn Büchi abzulehnen.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Uns liegen drei Punkte am Herzen in der materiellen Beratung, zu der die Redaktionslesung jetzt wird.

Erstens der Spitzensteuersatz, wo wir – im Unterschied zu gewissen anderen – gedenken, konsequent zu bleiben. Wenn andere schon den Antrag stellen oder glauben ihn stellen zu müssen, so sind wir gespannt,

ob jetzt 12 oder 13 Prozent resultieren werden. Wir sind für 13 Prozent, so wie wir es immer waren.

Ein zweiter materieller Punkt – das deckt sich mit unseren Äusserungen in der ersten Lesung – liegt bei der Unternehmensbesteuerung der juristischen Personen.

Der dritte Punkt, der eine Pièce de Résistance bildet, ist die Frage der Zugänglichkeit der Steuerausweise. Wir werden darauf zurückkommen.

Beim Antrag zur Steuerfussperiode schliessen wir uns dem Antrag Büchi an, wenn er schon gestellt ist. Schon in der ersten Lesung haben wir uns für die zweijährige Periode ausgesprochen und dies auch begründet.

Ein Jahr, wie es Herr Schaller beantragt, erscheint uns wenig zweckmässig. Eine gewisse Planbarkeit punkto Steuersatz sollte unseres Erachtens gewahrt bleiben. Mit zwei Jahren ist dies möglich. Die zwei Jahren passen auch zu einer überjährigen Budgetierung, die vielleicht eingeführt werden wird.

Wir schliessen uns aus diesen Gründen dem Antrag Büchi auf eine zweijährige Festsetzung des Steuerfusses an.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Ich bitte Sie im Sinne des Vorschlages der Präsidentin, jetzt artikelweise vorzugehen und nicht eine Eintretensdebatte zu führen, wie es Herr Büchi und Herr Mosimann teilweise getan haben.

Zum Antrag Büchi: Dieser Antrag wurde in der Kommission und in der ersten Lesung ausdiskutiert und in der ersten Lesung entschieden. Ich bin ein Anhänger einer Finanzplanung. Ich vollziehe dies auch in meiner Gemeinde, damit ein ausgeglichener Steuerfuss gewährleistet werden kann. Wir sollten das im Kanton – auch zugunsten unserer Gemeinden und Steuerzahler – ebenfalls so halten.

Es ist deshalb richtig und vernünftig, die dreijährige Steuerperiode beizubehalten. Die zwei Jahre sind ein fauler Kompromiss zwischen der bisherigen Lösung, die die Finanzplanung ermöglicht und der einjährigen Festsetzung, die zu einer Diskussion im Zusammenhang mit dem Budget führt. Wenn wir der Lösung Schaller zustimmen, sagen wir nichts anderes, als dass wir uns jedesmal wegen des Steuerfusses

zerfleischen und deshalb im Budget noch mehr Schwierigkeiten haben, überhaupt zu Lösungen zu kommen.

Ich bitte Sie, beim Resultat der ersten Lesung zu bleiben und die beiden Anträge Büchi und Schaller abzulehnen.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Die Fraktion hat mich beauftragt Ihnen mitzuteilen, dass sie von Ihrem Sparwillen beim Budget beeindruckt ist und dass Sie Mühe hat, die Resultate dieses Sparwillens zu verschenken. Sie haben Ihren Sparwillen dokumentiert und vor allem auf dem Papier zum Ausdruck gebracht. Wenn Sie mit diesem Gesetz Geschenke machen, so machen Sie damit die Sparbemühungen zu einem grossen Teil zunichte. Diese Mitteilung ist ein Auftrag meiner Fraktion.

Zu Paragraph 2 kann ich Ihnen sagen, dass wir dem neuen Antrag klar zustimmen werden. Wir können uns eine Festsetzungsperiode von ein oder zwei Jahren vorstellen und haben dies auch schon früher zum Ausdruck gebracht.

Da wir in unserem Parlament vor allem auf dem Papier sparen und noch gar nicht wissen, wie sich das in der Realität umsetzen lässt, müssten wir noch weitere Mittel haben, und solidarisch auch bei der Steuerfussfrage die Flexibilität haben, die wir alljährlich auch in der Budgetdebatte haben. Wir werden dem daher zustimmen.

Im übrigen hat die Fraktion Ihre Meinung, was den Datenschutz und die Steuerausweise anbelangt, geändert. Sie wird dem zustimmen, wie es in der bisherigen Lösung gehandhabt wird.

Die Fraktion wird hingegen nicht zustimmen bei den Kosten für Aus- und Weiterbildung, die mit dem Wiedereinstieg begründet sind. Wir sehen, dass dies zu Ungerechtigkeiten führt. Zudem geht es von der Systematik her nicht, bei natürlichen Personen Abzüge geltend zu machen, die im Vorjahr begründet sind. Derjenige, der einen Job bekommt, kann solche Kosten abziehen, derjenige, der keinen bekommt, nicht. Das schafft neue Ungerechtigkeiten.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r: Der Haushalt des Kantons Zürich ist der zweitgrösste in unserem Land. Bei kleinen Haushalten, sowohl von kleinen Kantonen als auch von Gemeinden oder bei Stadthaushalten lässt es sich vertreten, den Steuerfuss jährlich festzulegen, weil wir dort im Investitionsbereich Schwankungen haben,

die von einem Jahr auf das andere relativ gross sein können. Bei einem grossen Haushalt, wie jenem des Kantons Zürich, haben wir eine mehr oder weniger ausgeglichene Investitionsentwicklung. Daher gibt es keine Begründung, von einer mehrjährigen Festsetzung des Steuerfusses auf eine einjährige abzuweichen. Es sei denn, man wolle ein Zeichen dafür setzen, dass man den Haushalt über die Steuern sanieren wolle und nicht über die Ausgaben. Das will der Regierungsrat nicht. Deshalb beantragt er Ihnen, bei der dreijährigen Festlegung zu bleiben.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung*

Zunächst werden die Anträge Büchi (2 Jahre) und Schaller (1 Jahr) einander gegenübergestellt.

**Der Kantonsrat gibt mit 75:14 Stimmen dem Antrag Büchi den Vorzug.**

Darauf wird der Antrag Büchi (2 Jahre) dem Kommissionsantrag (3 Jahre) gegenübergestellt.

**Der Kantonsrat stimmt dem Antrag der Kommission mit 90:68 Stimmen zu.**

#### *Zweiter Abschnitt: Besteuerung der natürlichen Personen*

§§ 3 bis 6

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 7

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Der letzte Absatz von Paragraph 7 erfährt eine minimale sprachliche Verbesserung: Aus dem ®Inhaber der Gewalt wird der ®Inhaber dieser Gewalt, da es sich um die elterliche Gewalt und somit in der Regel nicht um physische Gewalt handelt.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 8 bis 12

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## § 13

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ich habe eine Frage an den Finanzdirektor, die Paragraph 13 betrifft. Herr Thomas Büchi hat – einmal mehr schneller als ich – die Frage angetönt.

Sie wissen, die Steuerproblematik beschäftigt auch die Bevölkerung. Allerdings beschäftigt sie sich nicht oder noch nicht mit dem neuen Steuergesetz, sondern ganz allgemein mit der Tatsache, dass es Leute gibt, die trotz sehr hohen Einkommen, schliesslich ein Einkommen von Null gegenüber dem Steuervogt zu beklagen haben. Sie wissen auch, dass dieses Thema die Leserbriefspalten der Zeitungen gefüllt hat. In einem viel beachteten Interview, das letztes Wochenende im Tagesanzeiger erschien, hat der Finanzdirektor dazu Stellung genommen und auf eine entsprechende Frage der Journalisten bestätigt, dass es eine Besteuerung nach Aufwand gebe. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sei das Einkommen mindestens so hoch einzuschätzen, dass es dem Aufwand der daraus lebenden Person entspreche. Meine Frage ist deshalb:

- a) Können Sie dem neuen Steuergesetz eine entsprechende Kompetenz entnehmen?
- b) Ist das Steueramt gewillt, diese Kompetenz dann auch auszunützen?

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich möchte meine Frage an den Finanzdirektor an diejenige von Herrn Bucher gleich jetzt anschliessen, obwohl ich der Meinung bin, dass sie sich auf Paragraph 139 und nicht auf Paragraph 13 bezieht.

In Paragraph 13 geht es bei der Besteuerung nach Aufwand nur um Ausländerinnen und Ausländer oder um Schweizerinnen und Schweizer, die aus dem Ausland zurückkommen. Diese können die Besteuerung nach Aufwand nur bis zur nächsten ordentlichen Einschätzung verlangen. Paragraph 13 verlangt, dass sie danach ordentlich eingeschätzt werden.

Ich bitte den Finanzdirektor uns zu sagen, ob sich seine Aussage nicht auch auf Paragraph 139 bezogen hat. Dort lesen Sie: «Hat der» – gemeint ist: der schweizerische – «Steuerpflichtige trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt das kantonale Steueramt die Einschätzung nach

pflichtgemäßem Ermessen vor. Es kann dabei Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand des Steuerpflichtigen berücksichtigen.»

Ich meine: Herr Honegger hat sich in dem Interview nur darauf abgestützt. Meine Kritik setzt hier an. Das ist sehr schwach, weil es offenbar genügt, dass der Steuerpflichtige irgendeine Steuererklärung einreicht, die eigentlich nicht genau stimmen muss, aber die Beweislast liegt dann beim Steueramt.

Ich wäre froh um die Klärung, ob es Paragraph 13 oder Paragraph 139 betrifft. Ist es Paragraph 139, so stimme ich mit Ihrer Beurteilung, Herr Honegger, im Interview nicht überein. Das Steueramt wird grosse Schwierigkeiten haben, Herrn Kopp und Konsorten voll einzuschätzen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Die Besteuerung nach Aufwand ist in Paragraph 13 geregelt, und ich muss Sie darauf hinweisen, dass sie immer gleich hoch angesetzt werden muss, wie die nach dem ordentlichen Tarif berechneten Steuern vom gesamten Bruttoertrag. Es kann kein Vorteil sein, nach Aufwand besteuert zu werden, sondern es liegt im pflichtgemässen Ermessen des Steuerkommissärs, diese Abschätzung vorzunehmen. In diesem Sinne gilt auch Paragraph 139, um dieses pflichtgemässe Ermessen entsprechend abschätzen zu können.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Entschuldigen Sie, Herr Regierungsrat, so kann das nicht stimmen. Ich muss jetzt auf die Kommission zurückgreifen. Wenn es kein Vorteil ist, dann können wir Paragraph 13 ersatzlos streichen. Ich habe in der Fraktion ein Formular für die Steuereinschätzung nach Aufwand zirkulieren lassen. Das ist nicht geheim, das können Sie alle einsehen. Sie werden staunen.

Den Paragraphen 13 haben wir hineingenommen, weil es ganz klar ist, dass eben gerade sehr reiche Leute – wir sprechen von *sehr* reichen Leuten – gegenüber den Steuerkommissären sagen: Wir wollen die Besteuerung nach Aufwand, weil es auch völlig klar ist, dass sie kein Wertschriftenverzeichnis erstellen oder ähnliches. Das ist für diese Leute sehr viel schneller und ermöglicht sehr viel einfacher, gewisse Vermögenswerte nicht deklarieren zu müssen. Wenn das stimmt, was der Regierungsrat sagt, können Sie Paragraph 13 streichen. Wenn Sie bei der Besteuerung nach Aufwand schlechter fahren, können Sie sicher

sein, dass sich keiner der schwerreichen Ausländer und der zurückkehrenden Schweizer so besteuern lassen wird, wenn er ja bei der ordentlichen Besteuerung besser fahren würde. Das kann so nicht stimmen.

Meine Frage ist noch nicht beantwortet. Sind Sie auch der Meinung, Herr Honegger: Bei Schweizern, also beispielsweise bei Herrn Kopp, gilt dieser Paragraph 13 nicht?

Mir ist nicht bekannt, dass Herr Kopp 10 Jahre im Ausland gewesen wäre. Herr Rey ist das, der kommt nicht zurück. Ich bin der Meinung: Wenn Herr Kopp nach Aufwand besteuert wird, so nur nach Paragraph 139. Meine Frage ist: Stimmt das?

Paragraph 139 greift meiner Meinung nach zu wenig. Das ist noch ein Problem dieses Rates, das aber im Moment nicht zur Diskussion steht.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Der Paragraph 139, wie er ihnen jetzt vorliegt, entspricht dem Paragraphen 29 des bisherigen Steuergesetzes. Dort ist die Besteuerung nach Lebensaufwand geregelt. Diese gilt genau gleich, wie sie heute schon gilt. Neu ist der Paragraph 13, bei dem wir jetzt angelangt sind. Dort geht es um die Pauschalbesteuerung von ausländischen Steuerpflichtigen, die erstmals in die Schweiz kommen. Diese haben einen Anspruch darauf, pauschal besteuert zu werden, wenn sie diese Voraussetzungen erfüllen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§14

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 15

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### *B. Einkommenssteuer*

§§ 16 bis 20

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 21

Robert R i e t i k e r (SVP, Maur): Ich stelle einen Rückkommensantrag zu Paragraph 21 und zu Paragraph 39.

Weshalb nehme ich diese beiden zusammen? Es geht in beiden um die Eigenheimbesteuerung, respektive Bewertung, daher sollte man sie zusammen diskutieren.

Ich stelle fest, dass die Eigenheimbesitzer in diesem Steuergesetz nach wie vor keine klaren Regelungen vorfinden. Man sollte diese Punkte jedoch regeln, damit die grossen Diskussionen endlich aufhören. Ich bin nicht der Meinung, dass man nun reduzieren müsste. Ich stelle aber den Antrag doch in diesem Sinn. Ich lese Ihnen die Anträge vor. Nachher müssen wir über Rückkommen abstimmen.

§ 21 neuer Absatz 3: Der Eigenmietwert soll in der Regel 60 % des Marktwertes betragen.

§ 39 neuer Absatz 3: Der Verkehrswert soll in der Regel 60 % des Marktwertes betragen.

#### *Abstimmung über Rückkommen*

**Für den Antrag auf Rückkommen von Robert Rietiker (SVP, Maur) stimmen deutlich mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht. Rückkommen ist beschlossen.**

Robert Rietiker (SVP, Maur): Ich habe mich bis jetzt im Rat zum vorliegenden Steuergesetz nicht gemeldet. Das hat diverse Gründe. Ich dachte auch, dass es so vorbereitet ist, dass man es mehr oder weniger so wie es ist, genehmigen kann. In der Zwischenzeit habe ich aus den Medien und auch aus unserer Mitte gemerkt, dass das ganze so polarisiert ist, dass niemand über diese Vorlage wirklich glücklich ist.

Auch die Chancen, dass das Gesetz vom Stimmvolk angenommen wird, schätze ich eher kritisch ein. Es sind kleine Differenzen, die ausgeräumt werden könnten, wenn wir hier miteinander einig würden.

Ich greife dieses Problem auf, weil es doch eine stattliche Zahl von Leuten betrifft. Wenigstens etwa 30 Prozent der Bewohner des Kantons besitzen und bewohnen ein Eigenheim. Sie sind nach wie vor sehr unzufrieden mit dem, was hier vorliegt.

Eine kurze Betrachtung der Steuerzahler und Stimmbürger – «-innen», unter anderem natürlich auch – : Ich bin überzeugt, dass sich diese – Steuerzahler und Stimmbürgerin – herzlich wenig darum kümmern, ob die Formulierungen geschlechtsneutral sind oder nicht. Viel eher wird

«man/frau» sich darüber unterhalten, ob nach allfälliger Annahme mehr oder weniger Steuern bezahlt werden müssen oder auch, wer mehr oder weniger bezahlen muss. Man weiss immer, wer sonst zuwenig bezahlt, bei sich selbst findet man das nicht.

Offensichtlich ist, dass die eher unteren Einkommensschichten entlastet werden. Das ist richtig so und ist auch zu unterstützen. Nach wie vor ist der Höchststeuersatz der Begüterten in dieser Vorlage gesenkt, sofern diese Begüterten überhaupt bereit sind, Steuern zu bezahlen. Und wo steht der Mittelstand? Dieser bezahlt eher mehr als bis anhin. Mit dem Mittelstand meine ich: Wir, Sie, die Angestellten, die Gewerbetreibenden, die junge Familie, die sich ein Eigenheim erwerben will oder das ältere Ehepaar, das seit Jahrzehnten ein Eigenheim besitzt. Diese Vorlage bringt diesen Leuten nichts. Sie werden daher kaum bereit sein, ihr zuzustimmen. Diese mittelständischen Steuerzahler und -zahlerinnen haben mittlerweile auch aus den Medien erfahren, dass – trotz der vielgepriesenen Phrasen über die Steuerharmonisierung – in den umliegenden Kantonen eher das Gegenteil stattfindet. Ich denke an Aargau, St. Gallen, Schwyz und Zug, um einige Beispiele um uns herum zu nennen.

Man sagt immer: Der Kanton Zürich muss den Musterknaben der Schweiz spielen. Warum überhaupt?

Nun zu unseren Anträgen: Was wir in unseren Anträgen wünschen, ist einzig und allein, eine klare Regelung über die Bestimmung der Eigenmietwerte und der Verkehrswerte von selbstbewohnten Eigenheimen. Sie erinnern sich, dass diese Werte vor einigen Jahren massiv erhöht wurden. Das konnte man der Presse überall entnehmen. Nach Rekursentscheiden mussten sie wieder gesenkt werden und wurden jetzt anschliessend wieder erhöht. Aus Leserbriefen sieht man, dass der Steuerzahler, respektive Eigenheimbesitzer sich der Verwaltung ausgeliefert fühlt. Auch die jetzige Vorlage lässt einen Spielraum offen, der von 60 bis 90 Prozent reicht. Das müssen wir ändern. Unsere Formulierung lautet daher: «in der Regel 60 Prozent». Wir verstehen, dass der Marktwert nie genau festgelegt werden kann. Wir glauben jedoch, dass diese Formulierung für alle akzeptabel ist. Sie bringt für den Kanton nicht unbedingt eine Steuereinbusse und für den Einzelnen ist die Regelung so klar, dass er weiss, womit er auch in Zukunft rechnen kann.

Ich bitte Sie deshalb, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Eduard Kübler (FDP, Winterthur): Die FDP-Fraktion wird die beiden Anträge von Herrn Rietiker klar unterstützen. In bezug auf die vorgesehene Prozentzahl von 60 Prozent erinnere ich an die Pressemitteilung des Regierungsrates zur neuen Weisung betreffend die Bewertung von Liegenschaften, die ab 1. Januar 1997 gilt. Darin hält der Regierungsrat fest: «Die künftigen Sätze betragen für Einfamilienhäuser 4 Prozent und für Stockwerkeigentümer 4,5 Prozent des Vermögenssteuerwertes. Mit diesen Ansätzen entsprechen die Eigenmietwerte gemäss den Berechnungen der Experten im Durchschnitt rund 60 Prozent der erzielbaren Mietzinse.» und «Besonderheiten der Liegenschaft, welche die allgemeinen Regeln zur Ermittlung der Eigenmietwerte nicht oder nur ungenügend berücksichtigen, trägt die neue Weisung Rechnung.» Der Regierungsrat weist also selber darauf hin, dass der Eigenmietwert nach der neuen Weisung etwa 60% der erzielbaren Miete entspricht. Diese Zahl kann daher, wie von Herrn Robert Rietiker vorgeschlagen, ins Gesetz aufgenommen werden. Das Einschätzungsverfahren wird damit erleichtert, was Bürokratiekosten spart. Zudem wird damit eine rechtsgleiche Behandlung erreicht, und man erhält gleichbleibende Entscheidungsgrundlagen. Es ist auch zu begrüssen, dass mit der Festlegung auf 60 Prozent ein vereinfachtes Verfahren möglich ist.

Wohneigentum ist nicht nur eine wichtige Grundlage für Rechtsstaatlichkeit und Freiheit, sondern auch eine klassische Vorsorgeform für das Alter. Wer für sich selbst sorgt, belastet im Alter die von zunehmenden Defiziten bedrohte Sozialfürsorge weit weniger. Ist es richtig, denjenigen, der für sich selber sorgt, mit zu hohen Eigenmietwerten zu bestrafen? Ich glaube nicht. Eine massvolle Eigenmietwert- und Vermögensbesteuerung ist angebracht.

Herr Rietiker hat bereits darauf hingewiesen: Im Kanton Aargau hat der Grosse Rat kürzlich die 60-Prozent-Grenze beschlossen, und auch im Kanton Bern gilt ähnliches. Da können wir gleichziehen. Eines der prioritären staatspolitischen Ziele sehe ich darin, Wohneigentum möglichst breit zu streuen. Sofern der politische Wille vorhanden ist – und ich glaube das –, kann der Kanton Zürich jetzt von sich aus tätig werden. Die Steuergesetzrevision bietet eine gute Gelegenheit, wirksam einen Schritt weiterzukommen.

Die wirtschaftliche Zukunft ist unsicher und unsere Sozialwerke sind überfordert, wie allseits beklagt wird. Wir müssen daher alles unternehmen, um Eigenverantwortung und Selbstvorsorge wieder zu beleben. Dazu gehört es, dass wir selbstgenutztes Wohneigentum fördern. Es genügt deshalb nicht, wenn in Paragraph 21 festgehalten ist: «der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge massvoll festzusetzen.» Wir müssen diese Leitlinie in den Paragraphen 21 und 39 besser umschreiben und mit Leitplanken versehen, damit sie nicht ein Papiertiger bleibt.

Mit dem Antrag, den Herrn Rietiker gestellt hat, werden die Leitlinien und Leitplanken im Gesetz klar festgelegt. Ich bitte Sie, namens der FDP-Fraktion, die diese Anträge klar unterstützt, diesen beiden Anträgen zu Paragraph 21 und Paragraph 39 zum Durchbruch zu verhelfen und danke Ihnen dafür.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Und Herr Briner hat doch recht! Offenbar ist alles und jedes zur Disposition gestellt.

Ich weiss nicht recht, was Ihnen mit diesem Antrag jetzt am Herzen liegt. Machen Sie Vergangenheitsbewältigung mit dem Regierungsrat, weil er aus ihrer Optik in den letzten Jahren zu diesem Thema keine glückliche Hand hatte? Wollen Sie einfach den Eigenmietwert senken? Wollen Sie damit einen weiteren Angriffspunkt gegen die Gesetzesvorlage schaffen? Wenn Sie jetzt dem Antrag Rietiker zustimmen, ist die Prognose für die Volksabstimmung wirklich ein Kinderspiel.

Wir sind aus drei Gründen gegen diesen Antrag.

1. Punkto Eigenmietwert hat die Kommission nach langer Diskussion eine salomonische Lösung gefunden und eine Zielformulierung ins Gesetz geschrieben, die die technische Ausführung der Regierung überantwortet. Die Regierung hat in relativ moderater Art und Weise die Ausführung entlang dieser Leitplanken an die Hand genommen. Das funktioniert noch nicht. Wir sind noch in der Übergangszeit mit dem Durcheinander der letzten Jahre. Geben Sie Ihrer Regierung die Möglichkeit, dieses Regime einige Jahre wirken zu lassen, und Sie werden keine Beschwerden Ihrer Klientel mehr behandeln müssen.

Wenn sie jetzt schon wieder die Spielregeln ändern, machen Sie Ihrer Klientel falsche Versprechungen. Dann bleibt dieses Thema ein Dauerbrenner zu Ihren Lasten.

2. Es gibt eine recht gefestigte Praxis des Bundesgerichtes, was ein vernünftiger Eigenmietwert sei. Irrtum vorbehalten, ist dort eher von 70 Prozent die Rede als von 60. Es ist unseres Erachtens äussert fragwürdig und nicht sehr sinnvoll, jetzt im kantonalen Steuergesetz partout Ihre 60 Prozent festschreiben zu wollen. Ebenso könnten wir – das haben wir bisher nicht getan – behaupten, 80 Prozent seien sinnvoll. Von 70 Prozent ist das gleich weit entfernt wie 60. Es gibt auch noch 80 Prozent der Leute, die kein Eigenheim haben, sondern zur Miete wohnen. Als Volksvertretung sind wir dieser Mehrheit verpflichtet und nicht Ihren 20 Prozent, die – ach so schwer – unter dem Eigenmietwert zu leiden hätte.

Überlassen Sie die Feinjustierung, ob nun 80, 70 oder vielleicht 60 Prozent eigentumsverträglich sei, dem Bundesgericht. Dieses sorgt auch gesamtschweizerisch für eine Linie.

3. Wir fragen den Antragsteller oder die Regierung: In welcher Grössenordnung würden sich die Steuerausfälle bewegen, wenn der Rat diesem Schnellschuss zustimmen würde, der den immer wieder geäusserten Wunsch missachtet, dieses Gesetz möglichst durch die Volksabstimmung zu bringen?

Ich sage Schnellschuss, denn in der ersten Lesung ist nicht einmal Herr Kübler so weit gegangen. Das will doch etwas heissen. Wenn es einen legitimen und versierten Interessenvertreter der Hauseigentümer gibt, ist dies doch Kollege Kübler. Sie können es nachlesen. Er hat in der ersten Lesung auch einen Minderheitsantrag gestellt, aber der lautete ganz anders. Von einer Prozentzahl im Gesetz war damals noch nicht die Rede. Herr Kübler, besinnen Sie sich doch zurück auf Ihren eigenen Minderheitsantrag. Er hatte keine Chance. Deshalb haben Sie ihn nicht noch einmal gebracht. Es gibt keinen Anlass, dieser Ad-hoc-Idee von anderer Seite jetzt noch schnell aufzusitzen. Sie versetzen so dem Gesetz mit Sicherheit einen tödlichen Schlag.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Frau Präsidentin, Herr Regierungsrat, verehrtes Publikum. Es trifft sich gut, dass mein Votum direkt auf dasjenige von Herrn Mosimann folgt, obwohl ich das nicht anstrebte. In diesem Variété, zu dem die Steuergesetzrevision

offensichtlich geworden ist, hat ja die SP, vertreten durch Herrn Mosimann, nach der ersten Lesung mit einem beeindruckenden Rückwärtssalto überrascht. Der Applaus war ihr sicher. Die FDP will hier in der Tat – Sie haben es von Herrn Kübler gehört – nicht abseits stehen und führt zusammen mit der SVP eine kunstvolle Pirouette auf. Als Conférencier der FDP-Fraktion obliegt es mir, das geneigte Publikum auf die Eleganz dieser Bewegung und auf ihre Bedeutung auch für die Volksabstimmung hinzuweisen, wobei noch eine zweite Pirouette beim Höchststeuersatz folgen wird.

Variété ist eine populäre Form der Bühnenkunst. Die SP hat dies erkannt und sich frühzeitig vor ihrem eigenen Publikum verneigt. Die FDP hat in der Zwischenzeit erkennen müssen, dass ihr eigenes Publikum die Wortgewalt der Rechtsgelehrten – die Herr Mosimann eben auch wieder zitiert hat – im Ergebnis beim Eigenmietwert nicht zum Nennwert nehmen will. Dieses Publikum unterstellt, es seien in Wirklichkeit politische Gründe, die uns veranlasst hätten, für einen höheren Eigenmietwert einzutreten. Dass dieses Eintreten für einen höheren Mietwert keineswegs der Fall ist, zeigt sich daran, dass der Sprechende in der Kommission sagte, dass er persönlich einen Satz von etwa 60 Prozent als angemessen betrachten würde. 50 Prozent ist klar zu tief, weil man da nicht von einer massvollen, sondern höchstens noch von einer teilweisen Besteuerung sprechen kann. Die 70 Prozent, die das Bundesgericht übrigens nie klar zum Ausdruck gebracht hat, sind zweifellos die alleroberste Grenze, obwohl ich weiss, dass das zürcherische Verwaltungsgericht seiner Rechtssprechung einen Durchschnitt von 70 Prozent zu Grunde gelegt hat.

Das Aargauer Verwaltungsgericht hält tatsächlich, wie wir gehört haben, 60 Prozent für vertretbar. Die Finanzdirektion hat erklärt, die heutige Weisung liege eher näher bei diesen 60 Prozent, als bei den geforderten 70. Ein Entscheid des Bundesgerichtes in dieser Angelegenheit tut dringend not, ist zur Zeit aber noch nicht erfolgt. Was wir auch beschliessen, es wird letztlich von den Gerichten auf seine Bundesrechtmässigkeit überprüft werden. Die Bevölkerung scheint nicht recht glauben zu wollen, dass das Parlament in seinen Entscheiden nicht ganz frei ist, sondern sich allenfalls von den Gerichten korrigieren lassen muss. Das Bundesgericht, das man allenfalls als endgültig entscheidende Instanz noch akzeptieren würde, hat noch nicht entschieden. Wir halten es daher für angezeigt, unserem Fan-Club

gegenüber, über den wir doch auch verfügen, mit einer eleganten Drehbewegung zum Ausdruck zu bringen, in welcher Richtung wir uns die Gerichtspraxis wünschen. Ob diese uns folgen wird, ist freilich noch offen, aber mit der neu gefundenen und von Herrn Rietiker vorgeschlagenen Formulierung «in der Regel» bleibt Spielraum für eine verfassungskonforme Auslegung. Das Verwaltungsgericht ist hier allerdings gefordert. Einfach wird es nicht sein.

Wenn wir jedoch in quantitativer Hinsicht keine Richtlinie in das Gesetz schreiben, wie das Herr Mosimann gemäss der ersten Lesung fordert, so geht ein grosser Teil der Stimmbürgerschaft davon aus, das Parlament drücke sich um einen eigenen Standpunkt. Dieser Eindruck wäre falsch. Es waren rechtliche Gründe, die die Kommission veranlassten, zu dem Ergebnis zu kommen, das Ihnen als schriftlicher Antrag vorliegt.

Herr Mosimann sprach davon, dass das Parlament die Feinjustierung anderen überlassen solle. Wenn das Verwaltungsgericht einen Rahmen von 60 bis 90 Prozent für vertretbar hält, kann von einer Feinjustierung wohl keine Rede sein. Es ist eine Grobjustierung, wenn der Spielraum bis zu einer eineinhalbfachen Besteuerung geht.

Weit geht der Antrag von Herrn Rietiker, den Herr Kübler unterstützt hat, dank des Zusatzes von «in der Regel» nicht. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Eine kurze Vorbemerkung an Herrn Haderer: Meine Fraktion hat sich immerhin bemüht, diejenigen Punkte aufzunehmen, die in der ersten Lesung schon schriftlich vorlagen. Das ist bei der Redaktionslesung legitim, denke ich. Was jetzt aber läuft sind völlig neue Kommissionsberatungen. Wir beteiligen uns gerne daran, weil wir immer noch der Meinung sind, dass am Schluss ein gutes Gesetz heraussehen sollte, gut für die Mehrheit der Bevölkerung, die ihm zuzustimmen hat.

Mich erstaunt, dass Herr Briner und die FDP diesem Antrag zustimmen. Wenn diese 60%, die Sie, Herr Rietiker, in Absatz 3 hineinschreiben, so im Gesetz festgelegt werden, muss ich den Herrn Finanzdirektor um die Antwort auf folgende Frage bitten:

Meiner Meinung nach beisst sich der Absatz 3 mit dem Absatz 2. Stimmt das?

Ich bin gar nicht so unglücklich über den Antrag. Ich wollte immer den Unternutzungsabzug streichen. Mit Ihrem Antrag tun Sie, Herr Rietiker, genau dies. Sie können doch nicht in Ernsthaftigkeit Absatz 2 Litera a) bis c) verabschieden und nachher in Absatz 3 sagen: Eigenmietwert in der Regel gleich 60 Prozent des Marktwertes. Das ist widersprüchlich. Wir haben in der Kommission stundenlang gerungen, weil gerade die Festlegung des Marktwertes ein Problem ist. «Wüst & Partner» sind seit Monaten für teures Geld daran, diesen Marktwert festzulegen. Wird «in der Regel 60 Prozent des Marktwertes» festgelegt, müssen Sie Absatz 2 streichen. Dieser versucht nichts anderes, als auszutarieren, wieviel dieser Marktwert ungefähr betragen könnte, wenn keine Handänderung vorliegt. Da werden Sonnenscheindauer, Südhang und Lärm berücksichtigt. Es ist ein Witz, wenn Sie danach einfach 60 Prozent festlegen. Den Unternutzungsabzug können Sie streichen oder soll jemand von den 60 Prozent des Marktwertes auch noch einen Unternutzungsabzug machen können? Auch wenn wir hier Kommissionsarbeit leisten, setze ich mich, solange ich in diesem Rat bin, dafür ein, dass ein Gesetz entsteht, das vor Bundesgericht, das es bestimmt wird begutachten müssen, nicht nur Kopfschütteln hervorruft. Vielleicht müsste man das Parlament im Kanton Zürich auswechseln, damit es noch weiss, welche Gesetze es verabschieden kann.

Ich weiss nicht, ob Sie darauf noch zurückkommen wollen. Ich bin Eigenheimbesitzer und sage Ihnen ehrlich: Mit Ihrem Antrag, Herr Rietiker, könnte ich leben. Ich fahre damit sehr gut, wunderbar. Aber wenn Sie 60 Prozent festlegen wollen, müssen Sie Absatz 1 und 2 – zumindest Absatz 2 – noch einmal genau unter die Lupe nehmen. So dürfen wir das Gesetz nicht verabschieden, sonst machen wir uns lächerlich.

Hans-Peter Z ü b l i n (SVP, Weiningen): Als Präsident des Kantonalen Gewerbeverbandes kann ich die Anträge von Herrn Rietiker nur unterstützen. Ich glaube, sie schaffen Klarheit, was angemessen ist. In den vorangehenden Voten war von 90 bis 50 Prozent die Rede. 60 Prozent ist eine klare Regel und wäre angemessen. Gerade in der heutigen Zeit sind wir auf Klarheit angewiesen, denn damit fördern wir den Wirtschaftsstandort Zürich und erreichen wichtige Standortvorteile, was wiederum Arbeitsplätze bedeutet.

Wir fördern damit aber auch das Eigentum von der Eigentumswohnung bis zum Einfamilienhaus. Mehr Eigentum trägt zur Belebung unserer Wirtschaft bei.

Adrian B u c h e r (SP, Schleinikon): Ich finde die Pirouette von Herrn Briner, dessen Voten ich sonst immer mit grosser Bewunderung zuhöre, nicht besonders elegant. Warum?

1. Zum einen finde ich, sei die Regierung jetzt schon mit ihrer Verordnung über die Eigenmietwertbesteuerung an der unteren Grenze des Spielraumes, den das Verwaltungsgericht als zulässig ansieht. Wenn Sie jetzt die 60 Prozent festlegen, ist das nicht ganz fair, weil Sie die untere Grenze als Richtwert festlegen, obschon vom Bundesgericht die Botschaft kommt, dass im Prinzip 70 Prozent richtig wären.

2. Wenn Sie dem geschätzten Herrn Finanzdirektor ein Bein stellen wollen, müssen Sie diese 60 Prozent festschreiben. Denken Sie daran – Ihre Seite hat uns das schon oft gesagt –, dass das Steuergeschäft ein Massengeschäft ist. Das bedeutet, dass für unzählige Eigenheime der Eigenmietwert festgestellt werden muss. Das ist nicht einfach. Man kann effektiv nicht bei jedem Haus den korrekten Marktwert ermitteln, der ohnehin variiert. Es ist deshalb auch nicht möglich, zielgenau zu sein. Selbst dann, wenn Sie «etwa» 60 Prozent im Gesetz festlegen, ist das eine recht scharfe Grenze. Das Verwaltungsgericht ist viel realistischer wenn es sagt, wir bewegen uns im Rahmen von 60 bis 90 Prozent, denn die Varietäten der Häuser sind derart zahlreich, dass eine genauere Bezifferung im Massengeschäft nicht möglich ist. Wenn Sie aber die 60 Prozent im Gesetz festschreiben, wird es bei der Steuerrekurskommission und beim Verwaltungsgericht unzählige Rekurse hageln, die den Eigenmietwert betreffen. Die 60 Prozent können nämlich nicht relativ genau, das heisst im Bereich von plus/minus 2 Prozent, erreicht werden.

Wenn Sie das machen, ist es bestimmt eine schlechte Übung. Sie werden unzählige Rekurse provozieren. Ich bitte Sie deshalb, dem gedruckten Antrag zuzustimmen und den Antrag Rietiker abzulehnen.

Dr. Jean-Jacques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a.A.): Zuerst möchte ich mich bedanken für die sehr objektive und sachliche Diskussion zu einer Frage, die häufig stark emotionalisiert hat. Ich glaube, Herr Mosimann,

ich kann die Befürchtungen, die von Ihrer Seite geäußert wurden, objektiv widerlegen.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bundesrat vor kurzem bestätigt hat, dass den Kantonen ein erheblicher Spielraum bei ihrer Festsetzung in ihrer gesetzlichen Tätigkeit zur Verfügung steht. Das Bundesgericht geht für die Bundessteuern von etwa 70 Prozent aus, aber die Kantone haben klar einen Spielraum. Dieser wird am ehesten begrenzt durch einen Entscheid, in dem 54 bis 55 Prozent als kritische Grenze bezeichnet wurden, wenn man sie isoliert betrachtet. Das ist die Beschränkung, die wir am ehesten zu berücksichtigen haben. Also können wir unseren Spielraum nutzen.

In der ersten Lesung habe ich Ihnen gesagt, dass sich die Hauseigentümer durch die Turbulenzen der letzten Zeit sehr unwohl fühlten. Das hat auch Herr Mosimann gesagt. Mit den 60 Prozent, wie Herr Rietiker sie vorschlägt, tun wir nichts anderes, als den Inhalt der Pressemitteilung des Regierungsrates im Gesetz festzuschreiben. Das gibt Sicherheit, Rechtssicherheit. 60 bis 90 Prozent, wie es heute gilt, lassen einen Unterschied von 50 Prozent zu. Das ist für die Hauseigentümer von der Rechtssicherheit her aus meiner Sicht nicht tragbar. Es ist auch klar, dass es nicht 60,0 Prozent sein können. Es heisst deshalb auch «in der Regel». Die anderen Tatbestände, Herr Büchi, kommen dazu. Das ist überhaupt kein Widerspruch.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir nach wie vor in einer scharfen Konkurrenz, beispielsweise zum Kanton Schwyz, stehen, der uns mit der fehlenden Erbschafts- und Schenkungssteuer hart konkurrenziert. Das bleibt. Wir tun hier nichts Ungebührliches.

Herr Mosimann, wir wissen, dass drei Viertel der Bevölkerung – auch wenn mindestens 55 Prozent davon Mieter sind – Wohneigentum erwerben möchten. Das Verständnis für eine Altersvorsorge besteht in weiten Kreisen der Bevölkerung, sonst sähen die Abstimmungsergebnisse jeweils ganz anders aus. Ich glaube keineswegs, dass das faire Festschreiben von «in der Regel 60 Prozent» diese Vorlage gefährdet. Ich glaube im Gegenteil, dass die gegenwärtige Rechtsunsicherheit dieses Gesetz enorm gefährdet.

Der Wunsch nach Wohneigentum ist kein Anliegen der rechten Seite, sondern trifft auch für Ihre Kreise zu. Er ist ein Anliegen der Bevölkerung. Wir Hauseigentümer sollten nicht darauf stolz sein, dass es 20 Prozent sind, die Wohneigentum besitzen und wir damit eine

Spitzengruppe bilden. Wir sollten uns bemühen, den verfassungsmässigen Auftrag besser zu erfüllen. Die Hauseigentümer, die ich treffe – und das sind Hunderte –, das sind nicht die Reichen. Das sind Leute, die gespart haben und tief beunruhigt sind.

Ich glaube, diese Lösung ist vertretbar. Sie schöpft den parlamentarischen Spielraum aus, setzt einen Schwerpunkt und zeigt, dass es uns ernst ist, Eigentum vernünftig zu besteuern.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag von Herrn Rietiker zu unterstützen.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Der Vorwurf von Herrn Mosimann an Herrn Kübler geht absolut fehl, er hätte in der ersten Lesung nie von diesen 60 Prozent gesprochen. Erstens war Herr Kübler damals noch nicht in der Kommission. Zweitens habe ich damals diesen Antrag gestellt, etwas härter formuliert, der Eigenmietwert sei auf 60 Prozent festzulegen. Er ist gegen meine einzige Stimme von der Kommission abgelehnt worden. Sie erheben den Vorwurf, mit diesem Antrag werde gegenüber dem, was noch gar nicht ausprobiert ist, neu reguliert. Sie sprechen damit wohl auf die Weisung '97 an. Damals hatten wir es mit der Weisung '92 zu tun. Diese war effektiv dazu angetan, dass etwas korrigiert werden musste. In der Zwischenzeit hat die Regierung die Weisung '97 erlassen. Der Hauseigentümerverband kritisiert sie bevor sie ausprobiert wird; das ist meine Kritik an jene Adresse.

Der Finanzdirektor hat klar ausgesagt, diese Weisung entspreche einer Regelung, die festlegt, dass 60 Prozent des Verkehrswertes besteuert werde. Geben wir dieser Weisung '97 nun eine Chance, schreiben wir das vor, was der Finanzdirektor behauptet hat – und was ich ihm abnehme, solange nicht das Gegenteil bewiesen ist. Wenn das nicht der Fall ist, dass die Weisung '97 den 60 Prozent entspricht, so haben wir mit der Festlegung von 60 Prozent im Gesetz nichts anderes getan, als den Regierungsrat dazu verpflichtet, die Weisung zu überprüfen und anzupassen.

Ich bitte Sie deshalb, diesem vernünftigen Antrag zuzustimmen. Er legt nicht eine starre Vorschrift sondern ein Mass fest, und trägt damit zur Rechtssicherheit bei.

Im Moment sind unsere Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ungehalten. Ich erfahre das immer wieder durch Schreiben, die ich zu diesen Fragen erhalte. Es würde uns gut anstehen, hier Klarheit zu schaffen

und das zum Massstab zu setzen, was die Regierung mit der Weisung '97 gestützt auf das Gutachten «Wüst & Partner» festgelegt hat.

Anton Schaller (LdU, Zürich): Wir müssen uns noch etwas vor Augen halten, wenn wir auf diesen Antrag eingehen. Er erscheint mir in der Präzisierung sympathisch. Die 60 Prozent schaffen, eine eindeutige Festlegung. Wir tun jedoch noch etwas: Wir reduzieren die Steuerbelastung der Eigentümer. Das ist in der Tendenz ein kleines Geschenk. Es war immer so, dass 70 Prozent das anvisierte Ziel des Eigenmietwertes war, nicht 60.

Wenn wir auf diesen Antrag eingehen, müssen wir uns bewusst sein, dass wir einem kleinen Teil der Bevölkerung, rund 25%, ein kleines Steuergeschenk machen. Es würde mich interessieren, vom Finanzdirektor zu erfahren, wie die finanziellen Auswirkungen dieser Festlegung sind.

Ich bin für Klarheit. In der Tendenz scheinen mir jedoch 70 Prozent angebrachter als 60, denn wir können uns in der heutigen finanziellen Situation keine Steuergeschenke leisten.

Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur): Herr Bucher hat uns das Schreckgespenst einer Rekursflut an die Wand gemalt. Herr Bucher, ich muss Sie korrigieren. Aufgrund der Weisung von 1992 erwartet uns jetzt eine Rekursflut. Wenn wir mit diesem Antrag hier Klarheit schaffen und im Sinne der Rechtssicherheit berechenbarer werden, wird die Zahl der Rekurse zurückgehen. Ihr Argument sticht in diesem Sinne nicht.

Der Antrag Rietiker wird den Gegebenheiten gerecht und ist zu unterstützen.

Bruno Döbler (parteilos, Lufingen): Wohneigentum unterliegt leider der Einkommenssteuer. Es wird steuerlich sehr stark belastet. Für die Besitzer von Wohneigentum, auch für Rentner, bedeutet dies eine ausserordentlich schwere Bürde. Wer andere Vermögenswerte – ich habe das schon einmal gesagt – oder Luxusgüter erwirbt, zahlt keine Eigennutzungssteuer und kann allfällige Schuldzinsen trotzdem bei der Steuer abziehen. Der Schuldzinsabzug ist also kein Privileg der Wohneigentümer. Im Ausland kommt man immer mehr von dieser Besteuerung des Eigenmietwertes ab. Die Hälfte der EU-Staaten kennt

sie nicht oder ist im Begriff, sie abzuschaffen. Neben der Eigenmietwertbesteuerung wird der Eigentümer noch zusätzlich zur Kasse gebeten. Sie wissen das. Ich denke an die Vermögens-, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer. Die Schweiz ist übrigens das einzige OECD-Land, das sowohl die Eigenmietwertbesteuerung, als auch die Grundstückgewinnsteuer kennt.

Sie kennen meine Ansicht: Ich bin für die Streichung der Eigenmietwertbesteuerung. Ich weiss aber, dass wir damit keine Chance haben. Die Festsetzung von 60 Prozent ist das Mindeste, was wir im Steuergesetz einbringen müssen. Ich habe zwar Mühe, dass die Formulierung «in der Regel» aufgenommen werden soll, da damit immer noch eine Bandbreite bestehen bleibt.

Ich bitte Sie dennoch, diesen Antrag zu unterstützen.

Regierungsrat Dr. Eric H o n e g g e r : Der Antrag von Herrn Rietiker ist insofern unproblematisch, als das Resultat des Antrages genau der heutigen Praxis entspricht. Es ist in der Tat so, dass die Weisung, die seit dem 1. Januar 1997 gilt, zu einem durchschnittlichen Eigenmietwert von etwas über 60 Prozent der durchschnittlichen Marktmiete führt. Insofern würde mit dem Antrag Rietiker genau das im Gesetz festgeschrieben, was geltende Praxis ist.

Zwei Punkte sind jedoch etwas problematisch:

Erstens ist das die Fixierung einer Prozentzahl im Gesetz. Damit gibt man vor, dass man als zürcherischer Gesetzgeber letztinstanzlich festhalten könne, wie hoch der Eigenmietwert zu sein habe. Das ist aber nicht so. Letztlich entscheidet das Bundesgericht, weil es um eine Auslegung von Artikel 4 der Bundesverfassung geht.

Etwas überspitzt ausgedrückt, könnte ich Ihnen sagen: Sie können ins Gesetz schreiben, was Sie wollen. Letztlich entscheidet dann das Bundesgericht. Möglicherweise lässt sich das Bundesgericht aber in seinem Entscheid leiten von dem, was der zürcherische Gesetzgeber in sein Gesetz schreibt. Das kann sein, deshalb kann ein solcher Entscheid indirekt eine Wirkung haben.

Ein zweites Problem, das mit dem Antrag Rietiker verbunden ist, ist sein Verhältnis zum Absatz 2 des Paragraphen 21. Ich verstehe den Antrag so, dass er im Licht von Absatz 2 ausgelegt werden muss. Es kann nicht so sein, dass wir auf eine formelmässige Berechnung des

Eigenmietwertes verzichten müssen, nur weil dieser «in der Regel 60 Prozent» betragen soll. Eine formelmässige Berechnung des Eigenmietwertes bedeutet immer, dass eine gewisse Spannweite zwischen oberen und unteren Werten entsteht. Irgendwo liegt dann der Mittelwert. Ich verstehe den Antrag von Herrn Rietiker so, dass der Mittelwert 60 Prozent sein muss, aber es gibt damit auch in Zukunft Eigenmietwerte, die höher sind als 60 Prozent und solche, die tiefer sind als dieser Richtwert.

Der Regierungsrat hatte keine Gelegenheit, sich zu diesem Antrag zu äussern. Ich persönlich könnte damit leben, frage mich allerdings, weshalb er nicht als Ergänzung zu Litera a) formuliert worden ist. Ich könnte mir, wenn schon etwas geändert wird, vorstellen, dass man bei Absatz 2 anfügt:

«Es sind jedoch folgende Leitlinien zu beachten:

a) der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen *und soll in der Regel 60% des Marktwertes betragen;*»

Damit wäre die Bestimmung am richtigen Ort.

Robert R i e t i k e r (SVP, Maur): Ich bin mit dieser Formulierung einverstanden. Es ist vernünftig, wenn sie dort erscheint, statt in einem weiteren Absatz.

Ich möchte noch eines dazu sagen: Von Herrn Mosimann habe ich gehört, dass so oder so das Bundesgericht entscheiden wird. Ich bin nicht Jurist, aber es ist für uns müssig, über Gesetze zu diskutieren, wenn die Leitlinien nicht einigermaßen klar sind. Darum bin ich der Meinung, wir sollten dieses «in der Regel 60 Prozent» erwähnen. So weiss das Bundesgericht, was wir wollen, und wir lassen nicht alles offen.

Darum hoffe ich, dass Sie diesen Anträgen zustimmen.

Dr. Hans-Jakob M o s i m a n n (SP, Winterthur): Herr Rietiker, das mit dem Bundesgericht ist ein Punkt. Der andere Punkt ist das Signal, von dem Herr Schaller gesprochen hat. Ich begreife Sie wirklich nicht. Es sieht so aus, als kämen Sie beim Steuergeschenk 12/13 Prozent auf Ihren Entscheid zurück. Aber was machen Sie jetzt? Sie machen ein Steuergeschenk im Bereich des Eigenmietwertes, wenn Sie sagen «in der Regel 60 Prozent». Dann werden die einen Werte über 60 Prozent,

die anderen darunter, also näher bei 50 Prozent liegen. Das Verwaltungsgericht spricht von 60 bis 90 Prozent. Sie nehmen die unterste Schwelle und bezeichnen sie nicht als untere Grenze, sondern als Punkt, um den die Werte pendeln sollen. Herr Schaller hat es bereits gesagt: Üblich waren bisher in der Diskussion 70 Prozent. Die Regierung hat das gegen unten ausgereizt. Sie nehmen diese Vorgabe und verschieben die Bandbreite bewusst nochmals nach unten.

Meine Damen und Herren, wenn Sie jetzt dem Antrag Rietiker zustimmen, dann beschliessen Sie wieder – nur unter anderem Namen – ein Steuergeschenk, und das begreife ich nicht.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Jetzt, da die Prozentzahl bei Litera a) steht, stimmt es für mich wenigstens von der Gesetzssystematik her. Vorher war der Antrag einfach verfehlt.

Inhaltlich möchte ich mich jedoch dem, was Herr Mosimann gesagt hat, anschliessen. Wenn Sie für die Rechtssicherheit plädieren, Herr Rietiker, und darauf bestehen, dass hier eine Zahl steht, so wird dies das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung wahrscheinlich irgendwie beeinflussen. Das Bundesgericht war bisher immer sehr zurückhaltend, wenn es ausformulierte, formelle Gesetzestexte der Kantone interpretieren musste. Es ist daher zu erwarten, dass es sich hier beeinflussen lassen wird.

Aus den Überlegungen, die Herr Mosimann angestellt hat und dem Wunsch nach der Festsetzung einer Zahl, kann ich mir vorstellen, dass wir Grünen dann sagen: Okay, legen wir eine Zahl fest, aber diese muss fairerweise bei 70 Prozent liegen.

Herr Mosimann hat recht: Wenn Sie im Gesetz 60 Prozent festlegen, machen Sie de facto Steuergeschenke. (*Unruhe*). Da können Sie murren, soviel Sie wollen. Der Herr Regierungsrat hat es angetönt: Im Moment ist es so, dass das Steueramt sagt, wir tolerieren diese 60 Prozent. In der Weisung, die so oft zitiert wurde, sind noch 70 Prozent genannt. Ich habe die Weisung letzte Woche erhalten. Darin steht, dass der Eigenmietzins bei der Ertragsrechnung von Mehrfamilienhäusern mit 70 Prozent des Mietwertes, der sonst in der Liegenschaft erzielt wird, angegeben werden sollte.

Ich finde deshalb 70 Prozent im Gesetz als Leitlinie richtig und ehrlich. Wenn Sie 60 Prozent hineinschreiben, machen Sie ein Steuergeschenk. Dem können wir nicht zustimmen.

Ich beantrage eine Eventualabstimmung zwischen 60 und 70 Prozent.

Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich): Ich kann auf das Wort verzichten. Ich unterstütze den Antrag auf 70 Prozent. Begründet habe ich es bereits.

Karl W e i s s (FDP, Schlieren): Es ist müssig, wenn Herr Mosimann so darüber herzieht, dass hier Steuergeschenke gemacht würden. Herr Mosimann, Sie wissen genau: Wir haben einen Verfassungsauftrag für die Wohneigentumsförderung. Wir machen es in der Schweiz den Leuten sehr schwer, zu Wohneigentum zu kommen. Dass nur 25 Prozent der Bevölkerung Wohneigentum haben, ist ein Fehler. Wir sollten 50 Prozent haben. Wir könnten einiges ankurbeln, wenn wir das täten. Sie stellen natürlich die Weichen ganz anders. Sie stellen sich auch gegen die eigenen Leute. Glauben Sie ja nicht, Sie hätten nicht auch Hausbesitzer, Sie hätten nicht auch solche, die gespart haben, um sich das zu leisten. Jetzt werden sie bestraft. Es ist doch viel einfacher Geld «durchzulassen» und sich im Alter von der Allgemeinheit finanzieren zu lassen. Diejenigen, die mit wenig Geld gespart haben und etwas zurückgelegt haben, die bestraft man. Das wollen Sie und das betrachten Sie als Steuergeschenk!  
Ich bitte Sie, dem Antrag Rietiker zuzustimmen. Das ist nicht mehr als Gerechtigkeit.

Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten): Die EVP wird den 70 Prozent zustimmen.

Meinem Vorredner muss ich sagen, dass ich es bemühend finde, wenn Sie sich jetzt auf die Verfassung berufen und im selben Debattenspiel hier drin, bei der Geschlechterfrage die Verfassung als nicht existent anschauen. Sie sollten mehr Geradlinigkeit haben.

Felix M ü l l e r (Grüne, Winterthur): Ich möchte nur ganz kurz darauf hinweisen, dass Sie nicht bei den Wohneigenheimbesitzenden anfangen müssen, wenn Sie Wohneigentum fördern wollen. Sonst bevorteilen Sie nur diejenigen, die es aus irgendeinem Grund geschafft haben, ein Eigenheim zu erwerben. Bei diesen bedankt sich dann der Staat mit Steuergeschenken. Jene anderen 70 Prozent, die gar nicht in der Lage sind, sich Wohneigentum zu ersparen und anzuschaffen, kommen nie

dazu. Wenn Sie Wohneigentum wirklich fördern wollten, müssten Sie einen sehr, sehr steuergünstigen Bausparplan schaffen. Das kann über das Steuergesetz oder sonst irgendwie geschehen. Sie müssen diejenigen begünstigen, die es schaffen wollen, nicht diejenigen beschenken, die es geschafft haben.

Das ist der Unterschied. Da liegt Ihr Irrtum. Es wird nie gelingen, 50 Prozent Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen zu haben, wenn Sie immer nur für jene Vorteile erwirken wollen, die schon Wohneigentum haben. Es lohnt sich daher nicht, hier Geschenke zu machen.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Weder Herr Mosimann, noch Herr Büchi haben vorher dem Regierungsrat Honegger zugehört. Sie haben auch nicht zur Kenntnis genommen, was nach Erscheinen der Weisung '97 vom Finanzdirektor ausgesagt wurde, als er klar und deutlich von diesen 60 Prozent sprach.

Wenn Sie nun sagen, im Gesetz müssten «in der Regel 70 Prozent» festgesetzt werden, tun Sie nichts anderes, als das Signal zu geben, die Weisung sei so anzupassen, dass es in Zukunft das Ziel ist, den Eigenmietwert 10 Prozent höher festzulegen, als nach der Weisung '97. Sie sind es, die jetzt zu regulieren beginnen und an der jetzigen Gesetzesauslegung rütteln.

Es geht hier um Besitzer, die ihr Wohneigentum selbst bewohnen. Sie setzen die Steuern dieser Leute hinauf. Herr Müller, ich möchte Sie einmal auffordern, auch in Ihrer Klientel nachzuschauen, wie viele Eigenheimbesitzer in Ihren Reihen sind, dann würden Sie vielleicht etwas anders politisieren.

Ich bitte Sie, den Antrag Rietiker – ich finde es auch richtig, ihn unter Buchstabe a) einzufügen – zu unterstützen.

Dr. Jean-Jacques B e r t s c h i (FDP, Wettswil a.A.): Ich hoffe, dass dies das einzige Mal ist, dass ich zweimal spreche im Rat. Man kann jedoch nicht stehen lassen, Herr Mosimann, dass Sie von Steuergeschenken sprechen. Jetzt hat der Finanzdirektor doch klar gesagt: Diese Regelung entspricht dem Status quo, also dem, was wir jetzt haben. Wie um Gottes Willen soll man da ein Geschenk machen können? Sprechen Sie von mir aus von einem Nullgeschenk. Wir wollen den Status quo aus Rechtssicherheit für die Hauseigentümer in diesem Gesetz festschreiben. Nicht mehr und nicht weniger.

Herr Müller, es ist richtig, dass wir noch bedeutend mehr für die Wohneigentumsförderung tun könnten, aber etwas können wir sicher tun: Für eine einigermaßen passable Besteuerung des Wohneigentums sorgen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

### *Abstimmung § 21*

Der Antrag Rietiker lautet mit der abgesprochenen Modifikation:

Absatz 2 ist unter Litera a) zu ergänzen:

Es sind jedoch folgende Leitlinien zu beachten:

a) der Eigenmietwert ist unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumbildung und Selbstvorsorge massvoll festzulegen *und soll in der Regel 60% des Marktwertes betragen*;

Zuerst wird der Antrag Rietiker (in der Regel 60 Prozent) dem Antrag Büchi (in der Regel 70 Prozent) gegenüber gestellt.

**Der Kantonsrat gibt mit 94:63 Stimmen dem Antrag Rietiker den Vorzug.**

Dann wird der Kommissionsantrag dem Antrag Rietiker gegenübergestellt.

**Der Kantonsrat stimmt mit 101:55 Stimmen für den Antrag Rietiker.**

Damit ist Paragraph 21 bereinigt.

### § 39

Antrag Rietiker:

Neuer Absatz 3: Der Verkehrswert soll in der Regel 60% des Marktwertes betragen.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Herr Büchi, halten Sie an Ihrem Antrag auf 70 Prozent fest?

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ja.

6614

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

*Abstimmung § 39*

Zuerst wird der Antrag Rietiker (in der Regel 60 Prozent) dem Antrag Büchi (in der Regel 70 Prozent) gegenüber gestellt.

**Der Kantonsrat gibt mit 94:54 Stimmen dem Antrag Rietiker den Vorzug.**

Dann wird der Kommissionsantrag dem Antrag Rietiker gegenübergestellt.

**Der Kantonsrat stimmt mit 100:40 Stimmen für den Antrag Rietiker.**

§ 39 ist bereinigt.

§§ 22 bis 24

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 25

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): Bei den Paragraphen 25, 30 und 31 sehen Sie Randstriche in der Fassung der Redaktionskommission. In Paragraph 25 wurde lediglich das Wort «die» eingesetzt vor den «allgemeinen Abzügen».

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 26

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich bitte Sie, auf den Minderheitsantrag aus der a-Fassung zurückzukommen. Es handelt sich hier also nicht um ein Variété-Programm wie bei einigen vorhergehenden Anträgen.

Es geht hier um Wiedereinsteigerinnen oder um den Wiedereinstieg von Arbeitslosen. Die berufliche Aus- und Weiterbildung, die den Wiedereinstieg fördert, sollte steuerlich begünstigt werden können.

Ich bitte Sie, auf diesen Paragraphen zurückzukommen.

### *Abstimmung über Rückkommen*

Für den Antrag auf Rückkommen von Thomas Büchi stimmen deutlich mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Thomas B ü c h i (Grüne, Zürich): Ich lege Ihnen die gleiche Formulierung wie im Minderheitsantrag der a-Fassung nochmals vor:

*§ 26 Als Berufskosten werden abgezogen:*

*lit. a-d wie Kommissionsmehrheit;*

*e) die durch einen beruflichen Wiedereinstieg begründeten Kosten im der Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahr.*

*Abs. 2 wie Kommissionsmehrheit.*

Ich bin der Meinung, dass die Entwicklung auch nur schon in den letzten zwei, drei Monaten deutlich zeigt, dass wir aktiv die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess fördern sollen.

Sie sind mit mir sicher einig, dass eine finanzielle Entlastung eines der effektivsten Mittel ist. Bei der ersten Lesung drehte sich die Diskussion nur darum, dass es hier um Kosten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr geht. Ich gebe zu, dass das gegenüber den anderen Abzügen eine gewisse Ausweitung des Systems ist. Das spielt aber keine Rolle, weil diese Regelung nur zum Tragen kommt, wenn diese Leute wieder eine Stelle finden und daher ordentliche Steuern zu zahlen haben. Ich bin überzeugt, dass diese Regelung für die Veranlagung keinerlei Schwierigkeiten bieten wird.

Sie soll für solche, die jetzt Arbeitslosengelder beziehen, ein Anreiz sein, sich um den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess aktiv zu bemühen.

Ich bitte Sie, aus diesen konjunktur- und arbeitspolitischen Gründen, dem Antrag zuzustimmen.

Julia G e r b e r R ü e g g (SP, Wädenswil): Hüben wie drüben wird immer wieder beklagt, dass durch den Unterbruch der Erwerbsarbeit von Personen mit Betreuungspflichten Humankapital verlorenggeht. Diese Klagen werden zu Recht erhoben. Hier haben Sie die Gelegenheit, den Schaden wenigstens zu begrenzen und Wiedereinsteigerinnen oder Wiedereinsteiger aktiv zu unterstützen,

damit sie ihre Fähigkeiten und Erfahrungen in der Wirtschaft auch nach dem Unterbruch wieder einbringen können.

Jede Person, die über ein Einkommen verfügt, kann unter berufsbedingten Weiterbildungskosten fast ad libitum Abzüge geltend machen. Wer aber diese Weiterbildung unbedingt braucht, um den Einstieg wieder zu finden, der kann das nicht. Das ist stossend.

Die SP-Fraktion unterstützt den Antrag Büchi ganz klar, hat sie ihn doch in der vorberatenden Kommission ebenfalls eingebracht.

Dr. Lukas B r i n e r (FDP, Uster): Herr Büchi hat es freundlicherweise selber gesagt, dass es aus rechtlichen Gründen einfach nicht geht, einen Abzug zuzulassen, der nicht Ausgaben betrifft, die in der entsprechenden Steuerperiode anfallen. Wenn wir dies tun, setzen wir harmonisierungswidriges Recht. Ganz abgesehen davon, dass es in der Praxis ausserordentlich schwierig ist, die Abgrenzung dessen, was zulässig ist, vorzunehmen. Es ist ja niemals klar, ob eine Bildungsmassnahme, die man unternimmt, wirklich in kausalem Zusammenhang zum später erzielten Einkommen steht. Für Gewinnungskosten muss jedoch die Kausalität gegeben sein.

Ich bitte Sie dringend, diesen Antrag abzulehnen.

Willy H a d e r e r (SVP, Unterengstringen): Auf den ersten Blick wirkt der Antrag Büchi sympathisch. Wenn man aber betrachtet, was wir mit dem Tarif gemacht haben, dass gerade tiefe Einkommen sehr stark entlastet werden und wenn man bedenkt, dass Wiedereinsteiger meist nicht mit sehr hohen Einkommen einsteigen, so hat dieser Abzug gar keine Wirkung. Dazu entsteht eine Ungerechtigkeit denen gegenüber, die zwar im Arbeitsprozess drin sind, zwischenhinein aber einen Abstieg in Kauf nehmen mussten, weil sie in einer Branche tätig sind, der es nicht gut geht und in der man mit weniger Lohn weiter arbeiten musste. Diese Leute müssen nicht im eigentlichen Sinn wieder einsteigen, brauchen aber eine Weiterbildung, um wieder auf höherer Stufe einsteigen zu können. Dort gilt dieser Abzug dann nicht und kann auch nicht gelten. Dort würde es jedoch viel mehr einschenken, da dort ein steuermässig relevantes Einkommen vorhanden ist.

Was Sie beantragen, ist in den meisten Fällen eine Erleichterung auf steuermässig kaum relevanten Einkommen, die mit dem neuen Steuertarif ohnehin sehr milde besteuert werden.

Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Julia Gerber Rüg g (SP, Wädenswil): Verzeihen Sie, wenn ich Ihre Geduld nochmals strapaziere. Ich kann die zwei Voten nicht unbeantwortet lassen.

Herr Haderer, Ihre Aussage, dass es sich hier nicht um hohe Einkommen handle, ist reine Spekulation und entbehrt jeder Grundlage. Auch bestqualifizierte Männer und Frauen, die beispielsweise im Bereich der EDV heute wieder einsteigen und hohe Löhne erzielen, wären davon betroffen. Das muss ich sagen, auch wenn es nicht meine Pflicht ist, mich hier drin für die hohen Einkommen einzusetzen.

Herr Briner nennt die schlechte Überprüfbarkeit. Auch dieses Argument hält nicht stand. Ich kann dazu nur sagen: Wo kein Wille ist, ist auch kein Weg. Das haben wir heute morgen bereits einmal erlebt. Gerade beim Wiedereinstieg ist der kausale Zusammenhang zwischen Weiterbildung oder Umschulung und einer Veränderung im Erwerbseinkommen am klarsten nachzuweisen.

Ich bitte Sie, den Antrag Büchi zu unterstützen.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

#### *Abstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 80:54 Stimmen den Antrag Büchi abzulehnen.**

#### § 27

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Die Redaktionskommission hat sich über die Schreibweise von Frankenbeträgen wie folgt geeinigt: Ganze Millionenbeträge werden als Zahl mit dem Folgewort Million geschrieben, alle übrigen Beträge in der heute üblichen Schreibweise mit Fr. und dem anschliessenden Betrag. Ich werde bei den Paragraphen, welche aufgrund dieser Regelung geändert wurden, künftig nicht mehr darauf hinweisen.

#### §§ 28 und 29

Keine Bemerkungen; genehmigt.

6618

§ 30

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): Die Randstriche beziehen sich hier auf das Wort ®abzugsfähig<sup>-</sup>, ein Wort, das mindestens so hässlich ist wie das vormalige ®abziehbar<sup>-</sup>, aber heute weitaus gebräuchlicher.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 31

Thomas D ä h l e r (FDP, Zürich): Hier und auch weiter hinten wurde auf Vorschlag des Steueramtes der Begriff ®Liegenschaften<sup>-</sup> durch ®Grundstücke<sup>-</sup> ersetzt. Von sich aus hätte sich die Redaktionskommission niemals getraut, diesen Begriff zu ersetzen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 32 bis 34

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Ratspräsidentin Esther H o l m : Damit sind die Paragraphen bis und mit 34 bereinigt, und wir können das nächste Mal mit dem heissen Eisen, Paragraph 35, weiterfahren.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

**Verschiedenes**

*Parlamentarische Vorstösse*

Motion Anton S c h a l l e r (LdU, Zürich), Benedikt G s c h w i n d (LdU, Zürich), Helen K u n z (LdU, Opfikon) betreffend innerkantonale Steuerharmonisierung

Postulat Regula G ö t s c h N e u k o m (SP, Kloten), Peter N i e d e r h a u s e r (FDP, Wallisellen), Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten) betreffend Zwischenbericht über 5. Ausbautetappe Flughafen Kloten

Anfrage Gustav K e s s l e r (CVP, Dürnten) betreffend Entflechtung der Aufgaben von Kanton und Gemeinden

Anfrage Peter R e i n h a r d (EVP, Kloten) betreffend Amtsblatt des Kantons Zürich – «*Wif!*» ins Abseits

Anfrage Esther Z u m b r u n n (DaP/LdU, Winterthur) betreffend neue Haltestelle «Waltalingen» an der SBB-Linie Winterthur-Stein am Rhein

Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr.

Zürich, den 20. Januar 1997

Die Protokollführerin:  
Marianne Heusi

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 13. Februar 1997 genehmigt.